

Sachlicher Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge

Abwägungstabelle Teil II - Sachpunktetabelle -

zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, nach Themen geordnet

Informationsvortrag im Bauausschuss:	03.07.2014
<u>Frühzeitige Beteiligung:</u>	20.10.2014 - 20.11.2014
<u>Förmliche Beteiligung:</u>	28.09.2015 - 28.10.2015
<u>Erneute förmliche Beteiligung</u>	16.06.2016 - 20.07.2016

Anmerkungen zur Tabelle:

Die Abwägungstabelle Teil II – Sachpunktetabelle – steht im Zusammenhang mit der Abwägungstabelle Teil I, die den kompletten Wortlaut der Einwendungen enthält. Die Sachpunktetabelle fasst die Einwände zusammen, ordnet sie und beinhaltet einen Abwägungsvorschlag.

- Die erste Spalte enthält die laufende Nummer des Sachpunktes.
- Die zweite Spalte enthält die Bezeichnung des Sachpunktes, nach Themenbereichen geordnet.
- Die dritte Spalte enthält eine Kurzzusammenfassung der Anregungen/Einwände aus der Öffentlichkeit.
- Die vierte Spalte enthält die Herkunftsangabe der Stellungnahme (durch das Kürzel wird eine Anonymisierung der Stellungnahme erreicht). Soweit in der Abwägungstabelle 1 ein übergeordneter Sachpunkt als Verweis angegeben wird, bezieht er sich auf alle jeweiligen Unterpunkte des übergeordneten Sachpunktes. In der Spalte „Herkunft“ des Sachpunktes wird dieser Verweis dann nicht gesondert aufgeführt.
- Die fünfte Spalte enthält den inhaltlichen Abwägungsvorschlag.
- Die sechste Spalte enthält das Kürzel zur Behandlung in der Abwägung.
- Die sechste Spalte enthält darüber hinaus für die förmliche Beteiligung die Angabe, in welchem Kapitel der Begründung (BE) oder des Umweltberichts (UB) Änderungen oder Ergänzungen erfolgen.

B = Begründung ergänzen / ändern
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
L = Änderung der Legende erforderlich

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 P = Änderung der Planzeichnung
 T = Textliche Festsetzung / Hinweise ändern
 V = Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
 Z = Zurückweisung der Argumentation

1. Sachpunkteübersicht

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Stellungnahmen die diesen Sachpunkt enthalten
A.	Methodik, Tabuzonen	
A 1	Ausbau der Windenergie	
A 1.1	Klimaschutz	B 16.6
A 1.2	Akzeptanz	B 17.4; B 16.11-II
A 1.3	Flächenauswahl	B 16.6, B 17.5; B 16.11-II; B 36.14-II
A 1.4	Substantieller Raum	B 18.26; B 36.20-III
A 1.5	Gesamtbelastung	B 16.3; B 36.20-III
A 2	Aufstellung des Teil-FNP	
A 2.1	Methodik	B 18.3, B 18.13 bis 18.15, B 18.48-II; B 37.2-II; B 18.70-III
A 2.2	Nachvollziehbarkeit	B 18.15
A 2.3	Erforderlichkeit	B 18.22, B 18.27, B 18.53-II
A 2.4	Höhenbegrenzung	B 18.17, B 18.51-II
A 2.5	Mindestgröße von Konzentrationsflächen und Einzelstandorte	B 8.4-II
A 2.6	Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen	B 8.5-II; B 8.8-II bis 8.13-II, B 8.10-II, B 8.12-II
A 2.7	Verfahren - Mitwirkungsverbot	B 29.10-II; B 36.11-II; B 37.7-II
A 3	Weiche Tabuzonen	
A 3.1	Landschaftsschutzgebiete	B 5.3, B 9.3, B 9.7
A 3.2	Landschaftsbildeinheiten	B 13.2, B 18.49-II
A 3.3	Wald	B 7.3 ; B 18.86-III; B 36.18-III
A 3.4	Abstand Wohnbebauung	B 18.16, 18.17, B 16.9-II; B 18.50-II, B 27.4-II; B 31.7-II; B 31.7-II; B 35.6-II; B 43.3-III

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

A 3.5	NATURA-2000	B 18.35
A 4	Harte Tabuzonen	
A 4.1	Abstand Wohnbebauung	B 18.16, 18.17; B 43.3-III
A 5	Repowering-Vorbehalt	
A 5.1	Einbezogene Flächen	B 13.4, B 2.4, B 22.2-II, 22.3-II, B 2.1, 2.2, 2.3, B 8.33-II, B 8.34-II, B 22.2-II, 22.3-II, B 25.2-II, B 26.2-II, B 24.5-II, B 27.5-II
A 5.2	Sicherung des Rückbaus	B 8.2, B 14.4,
A 5.3	Auswahl der Flächen	B 8.7-II; B 8.31-II; 8.32-II
A 6	Interkommunale Abstimmung	
A 6.1	Interkommunale Abstimmung	B 18.24
A 7	Bürgerwindpark	
A 7.1	Beteiligungsmöglichkeiten	B 11.2
B.	Suchflächen	
B 1	Suchfläche 1 Laderholz	
B 1.1	Landschaftsschutz	B 1.2
B 2	Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase	
B 2.1	Erweiterung	B 9.2, 9.3, 9.7, B 15.3, B 9.10-II bis 9.17-II, B 9.10-II bis 9.17-II, B 23.2-II bis 23.6-II; 23.8-II bis 23.16-II; B 33.2-II bis 33.13-II; B 23.19-III
B 2.2	Repowering-Bindung	B 13.4, B 21.1
B 3	Suchfläche 3 Eilvese	
B 3.1	Repowering-Vorbehalt	B 2.1, 2.2, 2.3
B 4	Suchfläche 5 Wulfelade/Büren	
B 4.1	Erweiterung	B 6.2
B 5	Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber	
B 5.1	Erweiterung	B 19.1, B 20.3, B 8.17-II bis 8.30-II
B 5.2	Aktuelle Artenschutzdaten	B 8.6-II, B 8.14-II bis 8.30-II; B 30.2-II
B 6	Suchfläche 8 Esperke	
B 6.1	Geringe Vorbelastung	B 16.4, 16.7, B 18.53-II; B 29.8-II; B 31.3-II; B 35.2-II

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

B 6.2	Landschaftsschutz	B 3.2, B 16.5, B 18.15; B 36.7-II bis B 36.9-II; B 37.5-II
B 6.3	Konzentrationswirkung	B 18.28; B 36.10-II
B 6.4	Erforderlichkeit	B 17.3, B 18.25, B 18.47-II, 18.53-II, 18.54-II, 18.60-II; B 34.5-II; B 18.90-III; B 36.18-III
B 6.5	Regionalplanung – 5 km-Kriterium	B 18.23
B 6.6	Regionalplanung	B 18.22; B 18.89-III
B 6.7	Siedlungsabstand	B 17.2, B 18.18, B 20.7; B 16.9-II; B 17.6-II; B 17.7-II; B 16.14-III bis B 16.16-III; B 18.67-III; B 18.74-III; B 36.18-III
B 6.8	Artenschutz	B 18.29, 18.30, 18.31, B 18.45-II bis 18.48-II, 18.54-II bis 18.56-II; B 36.4-II; B 36.5-II; B 37.5-II; B 16.17-III; B 18.68-III, B 18.69-III, B 18.76-III bis 18.84-III
B 6.9	Fledermäuse	B 18.31, B 18.45-II bis 18.47-II, 18.55-II, 18.56-II; B18.84-III
B 6.10	Höhenbegrenzung	B 18.51-II
B 6.11	Gefährdung Kalischacht	B 36.6-II; B 18.87-III; B 36.17-III
B 6.12	Hubschraubertiefflugkorridor	B 36.16-III
B 7	Suchfläche 11	
B 7.1	Projektplanung	B 12.2
B 7.2	Artenschutz und Naturschutz	B 24.2-II; 24.3-II, B 27.2-II; 27.3-II, 27.6-II, 27.7-II
B 7.3	Einkreisung	B 24.4-II, B 27.4-II
B 8	Suchfläche 24 Helstorf	
B 8.1	Projektplanung	B 5.2
B 9	Suchfläche 31 Vesbeck	
B 9.1	Berücksichtigung	B 4.2
B 10	Suchfläche 10 – Nöpke/Dudensen	
B 10.1	Erweiterung	B 26.3-II
B 11	Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee	
B 11.1	Abstand Kleingartenanlage	B 32.3-II; B 32.4-II; B 38.2-II bis B 38.7-II; B 39.2-II bis B 39.6-II; B 40.2-II bis B 40.6-II; B 41.2-II bis B 41.6-II; B 42.2-II bis B 42.6-II

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

C.	Schutzgüter	
C 1	Schutzgut Landschaftsbild	
C 1.1	Zerstörung	B 3.2, B 16.3; B 29.8-II
C 1.2	Eingriffsmindernde Maßnahmen	B 18.33
C 2	Schutzgut Mensch	
C 2.1	Abstand zur Wohnbebauung	B 16.5, B 18.12, 18.43, B 16.9-II; B 16.10-II; B 18.50-II; B 29.6-II; B 34.2-II; B 35.7-II; B 18.73-III
C 2.2	Lärmemission	B 18, B 20.2, 20.4; B 29.3-II; B 31.5-II; B 35.4-II
C 2.3	Drosselung/Abschaltzeiten	B 20.1; B 31.4-II; B 29.3-II; B 31.5-II
C 2.4	Beeinträchtigung der Anwohner	B 18.4, 18.12, B 20.1; B.29.4-II, 29.5-II, 29.9-II; B 34.4-II; B 35.3-II; B 18.70-III
C 2.5	Infraschall	B 16.10-II; B 17.7-II; B 29.2-II; B 29.10-II; B 31.6-II; B 35.5-II; B 37.3-II; B 18.73-III
C 2.6	Wertminderung Grundstücke und Immobilien	B 17.8-II; B 17.9-II, B 29.7-II; B 31.4-II; B 34.3-II; B 35.3-II; B 37.4-II
C 2.7	Freizeit und Erholung	B 31.2-II; B 35.2-II
C 3	Schutzgut Natur	
C 3.1	Milan	B 19.2
C 3.2	Vorrang	B 19.2; B 37.5-II
C 3.3	Baubedingte Beeinträchtigungen	B 37.6-II
D.	Dokumente, Gesetze, Pläne	
D 1	Umweltbericht	
D 1.1	Artenschutzrecht	B 18.13, 18.38, B 19.2, 19.3
D 1.2	Artenschutzrechtliche Erhebungen	B 18.31
D 1.3	Eingriffsmindernde Maßnahmen	B 18.31, 18.32, B 18.58-II
D 1.4	Naturschutzrecht	B 18.32
D 1.5	Natura 2000	B 18.34, 18.35
D 1.7	Konfliktbewältigung	B 18.59-II
D 1.6	Maßnahmen zur Überwachung	18.57-II
D 2	EEG	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

D 2.1	Aktualität	B 14.2
D 3	Regionalplanerische Vorgaben	
D 3.1	Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005	B 18.5, 18.10, 18.13, 18.19, 18.21, 18.22, B 18.44-II, 18.52-II; B 18.66-III B 18.70-III
D 3.2	Regionaler Raumordnungsplan für den Landkreis Heidekreis	B 18.23; B 18.70-III
D 3.3	In Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2015	B 18.20, 18.44-II, 18.52-II; B 18.66-III; B 18.70-III; B 18.88-III
D 4	Landesplanerische Vorgaben	
D.4.1	Landesplanerische Vorgaben	B 18.66-III

2. Sachpunktetabelle mit vorläufiger Stellungnahme der Verwaltung (Abwägung) und Vorschlag zur Berücksichtigung in der Planung

A. Methodik, Tabuzonen

	Sachpunkt	Einwand	Herkunft	Abwägungsvorschlag	Kürzel
A 1	Ausbau der Windenergie				
A 1.1	Klimaschutz	Das Klima kann durch die Planung nur bedingt geschützt werden und erscheint als vorgeschobener Grund.	B 16.6	Durch die Vergrößerung der Flächenkulisse für die Errichtung von Windenergieanlagen trägt die Stadt zum Ausbau der Erneuerbaren Energien bei. Der Klimaschutz ist daher kein vorgeschobener Grund.	Z
A 1.2	Akzeptanz	Für eine erfolgreiche Umsetzung wird öffentliche Akzeptanz benötigt.	B 17.4 B 16.11-II	Die Stadt Neustadt am Rübenberge sorgt für ein transparentes Verfahren mit Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürger und eine inhaltlich ausgewogene Lösung zur Akzeptanzförderung.	V
A 1.3	Flächenauswahl	Für den Windenergieausbau sollten neutral bewertete Flächen im öffentlichen Raum herangezogen werden (z.B. Autobahnrandbereiche etc.). Es gibt Gebiete, zum Beispiel entlang von bestehenden Autobahnen, bei denen der Geräuschpegel der Windkraftanlagen hinter den Umgebungsgläuschen verschwindet (z. B. Buchholz / Aller).	B 16.6 B 17.5 B 16.11-II,16.12-II B 36.14-II	Die Flächenauswahl erfolgte unter Anwendung der von der Rechtsprechung geforderten mehrstufigen Prüfung und Abwägung. Alle für die Teil-Flächennutzungsplanung relevanten öffentlichen und privaten Belange wurden in die Abwägung eingestellt. Für Bundesstraßen ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz für bauliche Anlagen (Hochbauten) ein Abstand von 40 Metern, bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Metern bei Bundesstraßen einzuhalten. In diesem Bereich kommt eine Bebauung nicht in Betracht.	N BE 3
A 1.4	Substantieller Raum	Im Teil-FNP ist weit mehr Fläche für Windenergienutzung ausgewiesen als erforderlich.	B 18.26 B 36.20-III	Die Ausweisung von substantiell ausreichend Raum für die Windenergie als Anforderung der Rechtsprechung stellt eine Orientierung für die	Z BE 6.1

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>Mindestausweisung dar. Im Rahmen ihrer gemeindlichen Planungshoheit ist die Stadt Neustadt a. Rbge. aber – unter gerechter Abwägung aller relevanten Belange – nicht gehindert, mehr Flächen als das absolute Mindestmaß auszuweisen, um einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu leisten.</p>	BE 9.2
A 1.5	Gesamtbelastung	<p>Es bestehen bereits Windparks im Raum Niedernstöcken und Buchholz / Aller (Heidekreis) Diese Windparks prägen bereits das Landschaftsbild der Region Esperke. Nach Ihren Plänen soll Niedernstöcken ebenfalls erweitert werden!</p> <p>Durch zusätzliche Windkraftanlagen wird die Region weiter belastet und damit die Landschaftsbilder zerstört. Es wird Lebensraum von Menschen und Tieren zerstört.</p> <p>Die Forderung, den Südkreis von jeglicher WKA-Bebauung freizuhalten während die Behörde im Nordkreis versucht Rekorde zu brechen, führt nicht nur sozialpolitisch, sondern auch baurechtlich zu einem Dilemma: Die durch den Repowering-Ansatz dauerhaft angelegte technogene Überprägung der Landschaft im Nordkreis wird zwangsläufig eine Ghettoisierung auslösen, der bislang baugesetzlich immer entgegenzuwirken war.</p>	<p>B 16.3 B 36.20-III</p>	<p>Die Gesamtbelastung des Stadtgebiets und der benachbarten Kommunen mit Windenergieanlagen wird in die Abwägung eingestellt und durch die Herausnahme von Flächen gemindert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand der Suchfläche S7 Niedernstöcken/Stöckendrebber zum Vorranggebiet SW-02-V04 im Landkreis Heidekreis beträgt ca. 2400m Abstand. Die Fläche S7 Niedernstöcken/Stöckendrebber wurde aber bereits in der Entwurfsfassung – auch aus artenschutzrechtlichen Gründen – im nördlichen Teil gekürzt. Damit erhöht sich der Abstand der Konzentrationsflächen zueinander. • Der Abstand der geplanten Konzentrationsfläche S 8 Esperke zu den beiden Vorranggebieten SW-01-V04 und SW-03-V04 im Landkreis Heidekreis beträgt ca. 3700m. Dieser Abstand ist ausreichend, um eine Überlastung des Raumes zu vermeiden. • Die Gesamtbelastung von Teilräumen wird durch die notwendigen Siedlungsabstände und durch die systematische Prüfung, ob Ortsteile durch die Nutzung der geplanten Konzentrationsflächen in unangemessener Weise eingekreist würden, auf ein angemessenes Maß reduziert. Die Ergebnisse der Prüfung zur Einkreisung werden in die Begründung aufgenommen. Im Ergebnis wird eine im Vorentwurf noch darge- 	<p>P, B, U</p> <p>BE 5.2</p> <p>BE 9.2</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>stellte Sonderbaufläche S11 bei Dudensen aus der Konzentrationsflächenkulisse herausgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Lebensraums von Mensch und Tier sind unvermeidbar und müssen durch im Genehmigungsverfahren für die Windparks angeordnet Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. <p>Die Freihaltung des südlichen Stadtgebietes mit den bevölkerungsreichsten Siedlungsteilen und dem Hauptort der Stadt Neustadt a. Rbge. entspricht dem planerischen Ziel der Stadt. Darüber hinaus ergibt sich die Schwerpunktsetzung auch durch die vorhandenen naturschutzfachlichen Gebietskategorien (insbesondere Steinhuder Meer) – vgl. hierzu bereits Begründung Kapitel 5.2.2. Die stärkere Belastung des nördlichen Stadtgebietsteils muss daher in der Gesamtabwägung hingenommen werden. Durch die ausreichenden Vorsorgeabstände ist aber eine unangemessen Belastung und die Gefahr einer – wie vorgetragen - „Ghettoisierung“ nicht gegeben.</p>	
A 2 Aufstellung des Teil-FNP					
A 2.1	Methodik	Methodik zur Erfassung und Ermittlung der Potentialflächen ist fehlerhaft. Die herangezogenen Kriterien und gewählten Darstellungsarten zur Festlegung der Konzentrationsflächen sind überholt und überprüfungsbedürftig.	B 18.3, B 18.13 bis 18.15 B 18.48-II B 37.2-II B 18.70-III	<p>Die Flächenauswahl erfolgte unter Anwendung der von der Rechtsprechung geforderten mehrstufigen Prüfung und Abwägung. Alle für die Teil-Flächennutzungsplanung im derzeitigen Verfahrenstand erkennbar relevanten öffentlichen und privaten Belange wurden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Planungsmethodik incl. der angewandten Kriterien wurden vor dem Hintergrund der vorgetragenen Kritik nochmals überprüft. Dies</p>	Z BE 3

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				fürhte nicht zu Änderungen, die sich auf das Gesamtkonzept und den Flächenzuschnitt der Konzentrationsflächen auswirken.	
A 2.2	Nachvollziehbarkeit	Die Potentialflächen der Vorentwurfsplanung (Stand Mail 2014) haben sich nach Durchlaufen der Gremien deutlich vergrößert, die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar. Deswegen ist fraglich, ob der angewandte Maßstab sachgerecht ist.	B 18.15	Die Gründe für die Vergrößerung sind nachvollziehbar und wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erläutert: Nach dem im Vorentwurf angestrebten Konzeption sollten nur Landschaftsbildeinheiten mit hoher und sehr hoher Bedeutung als weiche Tabuflächen eingeordnet werden (nicht auch Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung). Dies führte zu einer Vergrößerung mehrerer Suchflächen.	Z, P
A 2.3	Erforderlichkeit	Es bestehen Zweifel an der Erforderlichkeit des in Aufstellung befindlichen Teil-FNP, aufgrund der parallel laufenden Prüfung auf regionalplanerischer Ebene.	B 18.22, B 18.27 B 18.53-II	<p>Auch im Anbetracht der parallel laufenden Planung zur Steuerung der Windenergie auf der Ebene der Region ist die Planung der Stadt Neustadt am Rübenberge erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.</p> <p>Die Stadt hat die Absicht, die Windenergie durch die Erarbeitung eines eigenen gesamt-räumlichen Konzeptes zu steuern, da auf der Ebene der Region mit der Aufhebung der Ausschusswirkung der bisherigen regionalen Vorranggebiete des RROP 2005 ein wichtiges Steuerungselement für den Schutz des Außenbereichs vor einer Zersiedlung durch Windkraftanlagen weggefallen ist.</p> <p>Aufgrund ihrer gemeindlichen Planungshoheit ist es der Stadt nicht verwehrt, bereits im Vorfeld einer Neuaufstellung des RROP eigene planerische Überlegungen anzustellen und die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans voranzutreiben, zumal bei die Planung auf regionaler Ebene mit langen Abstimmungs- und Erarbeitungszeiträumen zu rechnen ist.</p> <p>Da die gemeindliche Planung aber die Ziele der</p>	Z

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				Raumordnung zu beachten und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen hat, erfolgt die Planung der Stadt Neustadt am Rübenberge in enger Abstimmung mit der Region Hannover.	
A 2.4	Höhenbegrenzung	Es dürfe nicht mit einer pauschalen Begründung die Festlegung von Maximalhöhen auf Planungsebene ausgeschlossen werden.	B 18.17 B 18.51-II	Der Verzicht auf eine Höhenbegrenzung wird ausreichend und abwägungsgerecht begründet. Gegen die Darstellung einer generellen Höhenbegrenzung spricht an erster Stelle die dagegenstehende Soll-Vorschrift 4.2 (4) LROP und das Repowering-Interesse der Betreiber. Die Siedlungsabstände sind ausreichend, um die Auswirkungen moderner Anlagendimensionen vorsorglich zu berücksichtigen. Im Einzelfall erfolgt eine Prüfung im Genehmigungsverfahren. Dort kann anhand der konkreten Informationen zu dem Vorhaben (Standort, Typ, Höhe der Anlage, Topographie etc.) der Schutz insbesondere vor Schall und Schattenwurf gewährleistet werden.	N BE 6.3
A 2.5	Mindestgröße von Konzentrationsflächen und Einzelstandorte	Von Betreiberseite wird vor dem Hintergrund der Einschränkungen durch innenliegenden Rotor und zu großzügigen Abständen zu Gewerbeflächen gewünscht, dass auch Flächen <20 ha ausgewiesen werden oder gar Einzelstandorte für besonders leistungsfähige Einzelanlagen (Solitäre) ermöglicht werden.	B 8.4-II	Die Planung dient der Konzentration von Windkraftanlagen und der Freihaltung der übrigen Bereiche des Stadtgebietes. Daher ist eine Flächengröße unterhalb von 20ha und sind Standorte für Einzelanlagen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit einem Windpark stehen, nicht sachgerecht. Standorte für Einzelanlagen (Solitäre) werden von der Stadt Neustadt a. Rbge. städtebaulich nicht befürwortet. Die Erwägungen gelten auch in Anbetracht der Maßgabe, dass die vom Rotor überstrichene Fläche grundsätzlich innerhalb der Konzentrationsflächen liegen muss.	N, B BE 3.2.12
A 2.6	Lage der WKA innerhalb der Konzentrationsflächen	Es wird vorgebracht, dass der in der Begründung aufgestellte Grundsatz, dass der Mast einschließlich des Fundamentes sowie der vom	B 8.5-II; B 8.8-II	Aus Gründen der Akzeptanz durch die Bevölkerung soll der 800-Vorsorge-Abstand in der Regel nicht unterschritten werden. Dass dies zu	Z, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>Rotor überstrichenen Fläche grundsätzlich innerhalb der Konzentrationsflächen liegen soll, zu einer Reduzierung des machbaren Ausbaus um 20% führe.</p> <p>Darüber hinaus werden vor diesem Hintergrund Zweifel an der Flächenbilanz geäußert, da der Entwurf des Windkraftleitfadens mit Stand vom 03.12.2015 anlehnend an Untersuchungen des DEWI von der Grundannahme ausgehe, dass nur der Turm der WKA innerhalb der Konzentrationsfläche liegen müsse.</p>	<p>bis 8.13-II</p>	<p>einer gewissen Reduzierung des Ausbaupotenzials führt, muss in Kauf genommen werden.</p> <p>Hintergrund der bisherigen Planaussagen ist, dass – in Abstimmung mit der Region – im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien und im Hinblick auf den Schutz vor Immissionen durch das Genehmigungsverfahren – ein windkraftfreundlicher, aber für den Schutz der Bevölkerung dennoch ausreichender Vorsorge-Abstand von 800m – und nicht ein größerer Abstand (z.B. 1000m) gewählt wurde.</p> <p>Mit 7,7% der Potenzialflächen weist die Stadt substantiell ausreichend Flächen für die Windenergie aus. Der Zielwert, der nunmehr im Windenergieerlasses von Niedersachsen auf 7,35% erhöht wurde, wird also um 0,35% überschritten. Ein gewisser Mehrbedarf an Fläche durch den Grundsatz „Lage komplett innerhalb der Konzentrationsfläche“ würde damit ohnehin aufgefangen.</p> <p>Entscheidend ist zudem, dass es sich bei dem Ziel-Wert des Windenergieerlasses nur um Richtwerte handelt, die eine Einschätzung zur Frage der Substantialität erleichtern sollen, aber nicht exakt erreicht werden müssen.</p> <p>Der im Windenergieerlass zugrunde gelegte Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks in der Größenordnung von 3,7ha/MW (DEWI) ist selbst bereits ein Annäherungswert, der im einzelnen von zahlreichen Faktoren abhängig ist.</p> <p>Die angestellte Bilanzierung zum substantiellen Raum stellt im Übrigen keine Berechnung zu den konkret möglichen Anlagenzahlen auf, sondern ist eine reine Flächenbilanz.</p>	<p>BE 9.2</p> <p>BE 7.2.1</p>
		<p>Außerdem würde dies dazu führen, dass Flä-</p>	<p>B 8.10-II</p>	<p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Aus-</p>	<p>Z, B</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>chen ausgewiesen würden, die gar nicht bebaubar seien.</p>		<p>weisung der Konzentrationsflächen nicht voraussetzt, dass an allen Stellen der Konzentrationsflächen Windkraftanlagen neuesten Standes und aktuell üblicher Anlagendimensionen realisiert werden können müssen. Auch eine Anlage mit beispielsweise 80m-Rotordurchmesser und entsprechend geringerem Flächenbedarf kann heute wirtschaftlich betrieben werden. Mit solchen Anlagen können auch schmalere Flächenteile der Konzentrationsflächen genutzt werden. Die schmalen Flächenteile haben zudem den Vorteil, dass die Anlagen weniger leicht durch in Hauptwindrichtung vorgelagerte Windkraftanlagen in der Windausbeute beeinträchtigt werden.</p> <p>Die geplante Regelung lässt Ausnahmen zu, über die die Genehmigungsbehörde zu entscheiden hat. Daher sind spitz zulaufende Flächen nicht von vornherein ausgeschlossen und können im Einzelfall als Standorte in Betracht kommen. Deswegen ist es auch gerechtfertigt, diese Flächenteile in die Flächenbilanz aufzunehmen.</p>	<p>BE 7.2.1</p>
		<p>Daher sollen Lösungen für mehr Raum für die Windkraftanlagen im Teil-FNP gefunden werden.</p> <p>C. Lösungsvorschläge</p> <p>a. Alle Abstände werden definiert als Abstand zum Mittelpunkt der Turmachse. Der Rotorkreis läge dann nominal immer innerhalb der Konzentrationsfläche. In der Begründung wäre das entsprechend darzulegen.</p>	<p>B 8.12-II</p>	<p>Der Ansatz, alle Abstände als Abstand zum Mittelpunkt der Turmachse zu definieren, wird nicht angewandt. Auf der Ebene der Teil-Flächennutzungsplanung erfolgt noch keine standortbezogene bzw. standortkonkrete Planung. Die Gemeinden dürfen, wie die Rechtsprechung ihnen ausdrücklich zubilligt, pauschale Abstandsflächen anwenden, um Suchflächen zu ermitteln.</p>	<p>N, B BE 7.2.1</p>
		<p>oder</p> <p>b. Der Rotor darf weiche Tabuzonen überstreichen, jedoch Fundament und Turm müssen innerhalb liegen. In der Begründung wäre das</p>	<p>B 8.12-II</p>	<p>Dieser Ansatz wird nicht gewählt: Hintergrund ist, dass – in Abstimmung mit der Region – im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien und im Hinblick auf den Schutz vor Immissio-</p>	<p>N, B BE 7.2.1</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		entsprechend darzulegen.		nen durch das Genehmigungsverfahren – ein windkraftfreundlicher Abstand von 800m – und nicht ein größerer Abstand (z.B. 1000m) gewählt wurde. Aus Gründen der Akzeptanz durch die Bevölkerung soll dieser Abstand in der Regel nicht unterschritten werden.	
		oder c. Rotor muss innen liegen, wie es der Planentwurf vorsieht, jedoch werden weiche Tabuzonen um z.B. 50 m verringert.	B 8.12-II	Dieser Ansatz wird nicht gewählt. Ein Vorsorgeabstand von lediglich 750m wird aus Akzeptanzgründen nicht angewandt.	N, B BE 7.2.1
		oder d. Wenn der Rotor „grundsätzlich“ innerhalb liegen muss, sollte klar gestellt werden, dass auf Antrag der Rotor ausnahmsweise außen liegen darf, wenn nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind. Vorteil, der Rotor darf auch außerhalb liegen. In der Begründung wäre auf das gesamte Thema nicht weiter einzugehen.	B 8.12 –II	Die Planung folgt bereits jetzt dem vierten Lösungsvorschlag, der von Seiten der Einwender zur Frage der Lage von Windkraftanlagen innerhalb oder außerhalb der Konzentrationsflächen vorgebracht wird: In Anwendung der gesetzlichen Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann es Ausnahmen vom Grundsatz geben, dass die Windkraftanlagen als bauliche Anlagen komplett – d.h. einschließlich des vom Rotor überstrichenen Bereichs - innerhalb der Konzentrationsflächen liegen müssen. Hintergrund ist, dass – in Abstimmung mit der Region – im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien und im Hinblick auf den Schutz vor Immissionen durch das Genehmigungsverfahren – ein windkraftfreundlicher Abstand von 800m – und nicht ein größerer Abstand (z.B. 1000m) gewählt wurde. Aus Gründen der Akzeptanz durch die Bevölkerung soll dieser Abstand in der Regel nicht unterschritten werden.	V, B BE 7.2.1
A 2.7	Verfahren - Mitwirkungs-	Unrechtmäßige Teilnahme der Ortsratsmitglieder Metterhausen und Thies bei sämtlichen	B 29.10-II	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.	H

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

	verbot	<p>Abstimmungen in Bezug der Windkraftanlagen.</p> <p>Es sei offensichtlich, daß mehrere Mitglieder des Ortsrats Helstorf grundlegende Vorschriften (u.a. § 41) der niedersächsischen Kommunalverfassung wiederholt vorsätzlich und entscheidungserheblich (!) verletzt hätten, indem sie sich als unmittelbare Nutznießer einer Befürwortung von WKA entsprechender Abstimmungen hierzu nicht enthalten haben. Somit seien alle Beschlüsse des Ortsrats Helstorf, soweit sie die Einbeziehung der Suchfläche 8 in den Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" betreffen, unwirksam</p>	<p>B 36.11-II</p> <p>B 37.7-II</p>	<p>Der Stadtrat hat zu prüfen und darüber zu befinden, ob eine etwaige Befangenheit von Mitgliedern des Ortsrates im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan stattgefunden hat und ob sich diese im Sinne des § 41 Abs. 6 Nds. Kommunalverfassungsgesetz für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.</p>	
A 3 Weiche Tabuzonen					
A 3.1	Landschaftsschutzgebiete	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen soll auch in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht werden. Der nahezu vollständige Ausschluss solcher Gebiete, sperrte große Teile des Gebiets Neustadts am Rübenberge von der mit der Windenergienutzung verbundenen Wertschöpfung aus.. Die mit den Bestimmungen der jeweiligen LSG-Verordnungen verbundenen Einschränkungen der Nutzbarkeit des Eigentums führen ohnehin zu erheblich reduzierten Wertschöpfungsmöglichkeiten. Ein Ausschluss der Flächen von der Windkraftnutzung straft die Grundeigentümer mit Flächen innerhalb eines LSG zusätzlich ungerechtfertigterweise ab und schränkt die Konkurrenzfähigkeit der noch aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe in erheblichem Maße ein.</p>	<p>B 5.3</p> <p>B 9.3</p> <p>B 9.7</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 NNatG werden als weiche Tabukriterien eingeordnet, Windkraftanlagen sollen dort grundsätzlich nicht errichtet werden dürfen.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten gelten regelmäßig Bauverbote, die auch den Bau von Windkraftanlagen ausschließen. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, können die konkreten Schutzziele der Nutzung als Windkraftstandorte widersprechen. Landschaftsschutzgebiete sollen nach dem planerischen Willen der Stadt daher grundsätzlich ausgeschlossen sein und werden als Tabuflächen behandelt. Erst, wenn sich herausstellt, dass das Flächenpotential für die Windenergie nicht ausreichend ist, soll anhand einer Einzelprüfung der LSG-Verordnungen geprüft werden, ob einzelne LSG oder Teilflächen von LSG in die Konzentrationsflächen einbezogen werden (weiche Tabuzonen).</p>	<p>N</p> <p>BE 3.2.8</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				Die damit einhergehenden Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse müssen in Kauf genommen werden (Situationsbezogenheit und Sozialbindung des Eigentums)	
A 3.2	Landschaftsbildeinheiten	<p>Das Heranziehen der Landschaftsbildeinheiten aus dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans zu Festlegung der Tabuflächen wird kritisiert. Der herausgenommene Raum zwischen den ausgewiesenen Flächen wird genauso von den geplanten Windrädern beeinflusst, wie die Grundstücke innerhalb der Windparkfläche.</p> <p>In Anpassung an den Ansatz der Region würden daher nur noch Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung ausgeschlossen. Aus welchen Gründen jedoch die ursprüngliche Konzeption als zu weitgehend erschien, bleibt offen.</p>	B 13.2 B 18.49-II	<p>Der Ausschluss von Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung beruht auf einer fachlichen Bewertung des Landschaftsrahmenplans, die von der Stadt Neustadt nach Vor-Ort-Prüfung der einzelnen Flächen als gerechtfertigt angesehen wird.</p> <p>Zwar werden auch die herausgenommen Bereiche durch die Fernwirkungen der Windkraftanlagen beeinträchtigt, allerdings weniger stark, als an den Standortflächen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind jedoch unvermeidbar. Insgesamt erfolgt durch die Herausnahme der Flächen eine von der Stadt gewollte Entlastung des Landschaftsbildes.</p> <p>Der Grund für den Ausschluss nur der Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung liegt in einer Abwägung zwischen dem Schutzgut Landschaftsbild und dem Klimaschutz bzw. dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausschluss auch von Landschaftsbildeinheiten hoher und ggf. auch mittlerer Bedeutung würde zu einer starken Verkleinerung des letztlich für die Windenergie zur Verfügung stehenden Flächenreservoirs führen. Im Ergebnis wird im Hinblick auf die fachliche Kategorie der Landschaftsbildeinheiten dem Ausbau der Windenergie und damit dem Klimaschutz der Vorrang vor dem Schutz von Landschaftsbildeinheiten mittlerer und hoher Bedeutung gegeben.</p>	Z, V BE 3.2.12 BE 9.2
A 3.3	Wald	Der Abstandspuffer zu Wald soll von 200 m auf 100 m verkleinert werden.	B 7.3	Der Abstandspuffer von 200m zu zusammenhängenden Waldflächen größer 2,5 ha wird als	N

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>Vorsorgeabstand zu Waldgebieten im Interesse des Arten- und Brandschutzes beibehalten.</p> <p>Die Stadt schließt sich hier der Position des NLT an, die den Puffer als fachlichen Vorsorgeabstand im Übergang Wald-Offenland aufgrund der hohen ökologischen Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung als notwendig erachtet.</p>	
		<p>Die Begrenzung des Vorsorgeabstandes von 200m auf Waldflächen von einer Größe ab 2,5 ha wird – auch im Hinblick auf seine Anwendung in konkreten Fällen (Abgrenzung im Falle der Fläche S8)- kritisiert.</p>	<p>B 18.86-III B 36.18-III</p>	<p>Die Begrenzung des Vorsorgeabstandes auf Flächen größer 2,5 ha wird in der Begründung abwägungsgerecht begründet. Der Abstandspuffer wurde auch im Hinblick auf die in der Stellungnahme in Bezug genommenen Flächen geprüft und ordnungsgemäß angewendet.</p> <p>Die Begrenzung des zusätzlichen Vorsorgeabstandes von 200 m-Abstandspuffer auf Waldflächen mit einer Größe ab 2,5 ha (zusammenhängende Bereiche) ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Es würde zu einer unverhältnismäßigen Zerteilung und Verkleinerung der Konzentrationsflächen führen, wenn auch sehr kleine Waldflächen zusätzlich mit einem 200 m-Puffer umgeben würden. Daher wird die 2,5 ha-Regel als angemessener Kompromiss aus Waldschutz und Förderung der Erneuerbaren Energien angesehen. Aus diesem Grund wird auch ein Abstandspuffer von 100 m zu allen Waldflächen, also auch solchen kleiner 2,5 ha nicht angewandt.</p> <p>Bei den in Stellungnahmen angesprochenen, an die Sonderbauflächen S 1, S 2, S 3, S 8 und S 10 angrenzenden Waldflächen handelt es sich um solche, die kleiner als 2,5 ha sind und daher nicht, wie im Beteiligungsverfahren gefordert, mit einem eigenen Abstandspuffer versehen werden. Zwar sind Waldflächen nach den Vorgaben des LROP für die Windenergie</p>	<p>B BE 3.2.13</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>grundsätzlich ausgeschlossen, Beeinträchtigungen durch angrenzende Windenergieanlagen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der Gesamtabwägung hinzunehmen.</p> <p>Damit orientiert sich die Stadt in ihrer Methodik an dem auch von der Region Hannover im aktuellen Entwurf 2016 des Regionalplans verfolgten Ansatz.¹ Als weiche Tabuflächen werden Waldflächen erst ab einer Größe von 2,5ha eingeordnet. Waldflächen, die kleiner als 2,5 ha sind, sollen nach den landesplanerischen Vorgaben ebenfalls nicht für die Windenergie genutzt werden. Sie werden daher im räumlichen Gesamtkonzept berücksichtigt, zeichnerisch dargestellt (insoweit also weitergehend als der Regionalplanentwurf) und als Restriktionskriterien behandelt. Aufgrund ihrer Kleinflächigkeit schränken sie, auch wenn sie innerhalb von Sonderbauflächen liegen, das Standortpotenzial nicht wesentlich ein, zumal zwischen Windenergieanlagen ohnehin aus anderen Gründen Abstände eingehalten werden müssen. Eine Einordnung als Tabubereich innerhalb der Konzentrationsflächen wäre daher nicht sachgerecht. Die Vereinbarkeit eines Windenergieanlagenstandorts mit einer konkreten Waldfläche kleiner 2,5 ha muss dann (wie auch im Regionalplanentwurf angesprochen) im Genehmigungsverfahren geklärt werden.²</p>	
		Gerade soweit es um die avisierte Sonderbaufläche S8 geht, ist festzuhalten, dass im nördlichen Bereich der Abstand zum nächsten Waldstück lediglich ca. 150 m beträgt. Dieses befindet sich	B 18.86-III B 36.18-III	Die Grenzen der Sonderbaufläche S8 wurden auch im Hinblick auf die notwendigen Waldabstände methodisch richtig ermittelt. Die Stellungnahme beruht hier ggf. auf einem Missverständnis	B BE

¹ Vgl. Region Hannover: Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 – Entwurf mit eingearbeiteten Abwägungsergebnissen (Stand: 23.02.2016) - Kapitel Wald, 3.11, S. 302

² Vgl. Region Hannover: aaO, ebenda.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>det sich nordöstlich der Haferstraße zwischen Hoferstraße, Haferkostweg und der Straße Am Bahnhof. Weiter nördlich hiervon befindet sich zwischen Esperke und Grindau, unmittelbar südlich von Grindau, ein weitreichendes, großes zusammenhängendes Waldgebiet, welches unweigerlich größer als 2,5 ha ist.</p> <p>Das unmittelbar in der Nähe der avisierten Sonderbaufläche befindliche, nordöstliche Waldstück ist nämlich einzig durch einen ca. 100 m breiten Streifen von dem zusammenhängenden Wald südlich von Grindau getrennt. Zudem ist festzuhalten, dass, soweit ersichtlich, sogar über zusammenhängende Baumreihen entlang des und zum Haferkostweg eine unmittelbare Verbindung mit diesem Wald besteht. Dass der vorbeschriebene 100 m breite "Streifen" eine irgendwie geartete, absolut trennende Grenze zwischen diesen Waldgebieten darstellen soll, ist nicht ansatzweise ersichtlich. Funktional betrachtet dürfte vielmehr anzunehmen sein, dass diese Waldstücke als Einheit zu betrachten sind.</p>		<p>ständnis. Nur von zusammenhängenden Waldflächen größer 2,5ha wurde der zusätzliche Schutzpuffer von 200m angesetzt.</p> <p>Siehe zur näheren Begründung Kapitel 3.2.13 der Begründung.</p>	3.2.13
A 3.4	Abstand Wohnbebauung	<p>Die pauschale Festlegung von 800 m Abstand zu Siedlungszusammenhängen bzw. von 600 m Abstand zu gewerblichen Bauflächen, sonstigen Bauflächen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ist nicht nachvollziehbar, da Leitfäden mindestens 1000 m empfehlen.</p> <p>Der Unterschied zwischen den Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen und zu Splittersiedlungen (z.B. Bahnhof Hope) wird als unerträglich empfunden, da die Belange der Betroffenen nicht weniger schutzwürdig seien.</p>	<p>B 18.16, 18.17</p> <p>B 16.9-II</p> <p>B 18.50-II</p> <p>B 27.4-II</p> <p>B 31.7-II</p> <p>B 35.6-II</p> <p>B 43.3-III</p>	<p>Die Vorsorgeabstände von 800m zum Siedlungszusammenhang und 600m zu gewerblichen Bauflächen, sonstigen Bauflächen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sind angemessen und nachvollziehbar. Zur näheren Begründung kann auch auf die Kapitel 3.2.1 bis 3.2.3 der Begründung verwiesen werden.</p> <p>Für Einzelhöfe im Außenbereich wird ein deutlich geringerer Wert als bei Wohnbauflächen im Siedlungsbereich angesetzt, weil im Außenbereich mit Emissionen durch andere privilegierte Nutzungen gerechnet werden muss (vgl. § 35</p>	<p>Z, V, B</p> <p>BE</p> <p>3.2.1</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>Abs. 1 Nr. 1-7 BauGB). An der Differenzierung soll jedoch weiter festgehalten werden. Darüber hinaus ist gemäß § 35 BauGB die Möglichkeit einer Ausdehnung der Wohnbebauung in der Regel ausgeschlossen, so dass der Aspekt der Siedlungserweiterung, anders als im Falle der Ortslagen, keine nennenswerte Rolle spielt.</p> <p>Anders als bei den Abstandsregelungen zu Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen soll bei Einzelgehöften im Außenbereich jedoch nicht ein pauschal erhöhter Vorsorgeabstand angesetzt werden, da dieser bei der Vielzahl der Einzelgehöfte im Außenbereich zu einer städtebaulich nicht gewollten Sperrung großer Flächen für die privilegierte Windenergienutzung führen würde. Durch die Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren wird auch für die Wohnnutzungen im Außenbereich gewährleistet, dass es nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen kommt.</p> <p>Schließlich stimmt der Ansatz der Stadt auch mit dem planerischen Ansatz der Region Hannover überein.</p>	
A 3.5	NATURA-2000	Nicht nachvollziehbar ist, warum bei NATURA-2000 Gebiete, die eine weiche Tabuzone bilden, kein Puffer vorgesehen ist (wie bei Naturschutzgebieten)	B 18.35	<p>Ein zusätzlicher pauschaler Puffer-Abstand um Natura-2000-Gebiete ist nicht erforderlich. Bei den Natura-2000-Gebiete handelt es sich in der Regel um großflächige Unterschutzstellungen, die – anders als meist wesentlich kleinflächigere Naturschutzgebiete – keinen zusätzlichen pauschalen Puffer benötigen.</p> <p>Die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete werden zudem durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte auch vor Beeinträchtigungen von außen geschützt (Unzulässigkeit bei FFH-Unverträglichkeit). Eine</p>	Z, B, U, P BE 3.2.7

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>vergleichbare Vorschrift gibt es für Naturschutzgebiete nicht, weshalb die unterschiedliche Behandlung auch aus diesem Grund gerechtfertigt ist.</p> <p>Ein Vorsorgepuffer wird nach Einzelfallprüfung allerdings im Falle des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ Nr. 3021-331 angewandt und führt zu einer Kürzung der Fläche S2 – Mandelsloh.</p>	
A 4 Harte Tabuzonen					
A 4.1	Abstand Wohnbebauung	Die Festlegung von lediglich 400 m Abstand als harter Tabubereich ist nicht nachvollziehbar und sollte auf mindestens 540 m erweitert werden.	B 18.16, 18.17 B 43.3-III	Die Festlegung eines harten Tabubereiches von 400m ist nachvollziehbar und wird beibehalten. Siehe hierzu ausführlich die Begründung (Kapitel 3.1).	Z BE 3.1 und 3.2.1
A 5 Repowering-Vorbehalt					
A 5.1	Einbezogene Flächen	<p>Von einer Seite wird vorgebracht, dass weniger Flächen mit der Repowering-Bindung versehen werden sollen: Die Anzahl der Konzentrationsflächen im Geltungsbereich des FNP, für die eine zeitlich befristete Repowering-Bindung vorgesehen ist, sollte reduziert werden.</p> <p>Von anderer Seite wird vorgebracht, dass mehr Flächen mit Repowering-Bindung versehen werden sollen: Wer Repowering fördern und beschleunigen will, müsse auch ausreichend Ersatzflächen zur Verfügung stellen. Das sei bei dem derzeitigen Stand des TFNP nicht der Fall. Es sollte also mindestens wieder Eilvese eine Bindung erfahren oder/und Mariensee/Hagen oder/und Stöckendrebber oder/und Esperke.</p>	B 13.4 B 2.4 B 22.2-II, 22.3-II	<p>Das Konzept bezieht grundsätzlich die Flächen mit ein, wo konkreter Repowering-Bedarf besteht weil Windkraftanlagen zu nahe an den Siedlungsbereichen liegen. Darüber hinaus werden die Suchflächen einbezogen, die relativ nahe an diesen repowering-bedürftigen Bestandsflächen liegen. Die Zahl der einbezogenen Flächen führt zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Flächen mit Repowering- und Flächen ohne Repowering-Bindung.</p> <p>Die Flächen für das Repowering sind ausreichend, da auch die ausgewiesenen Konzentrationsflächen ohne Repoweringklausel für die Neubauanlagen genutzt werden können.</p> <p>Die Fläche S6 – Hagen/Mariensee – wird nicht in die Flächen mit Repowering-Bindung einbezogen. Auf der Fläche sind noch keine Wind-</p>	B, U, P, V BE 7.2.2 BE 9.2

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>kraftanlagen realisiert worden, so dass sie nicht zu den repoweringbedürftigen Flächen zählt. Von den Flächen mit großem repoweringbedürftigen Anlagenbestand (S9, S1) liegt sie zudem relativ weit entfernt. Das Flächenpotenzial soll daher für alle Betreiber offen stehen.</p> <p>Die Fläche S7 – Niedernstöcken – wird nicht in die Repowering-Bindung einbezogen. Die Fläche verfügt zwar über Bestandsanlagen, die jedoch auf absehbare Zeit nicht repoweringbedürftig sind, da sie den aktuell üblichen Anlagendimensionen entsprechen. Darüber hinaus liegt die Fläche relativ weit von den Flächen mit großem Repoweringbedarf (S9, S1) entfernt.</p>	
		<p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Standort Eilvese selektiv aus der ursprünglich vorgesehenen Repoweringbindung entlassen wurde. Die vom dortigen Vorhabenträger vorgebrachten Argumente, sein Bürgerwindparkprojekt sei mit einem Repoweringvorbehalt nicht realisierbar, gelten uneingeschränkt auch für andere Vorhabenträger an anderen Standorten in vergleichbarer Situation, insbesondere wenn auch sie eine Bürgerbeteiligung ermöglichen wollen. Es könne nachweisen werden, dass die Umsetzung eines Repoweringprojektes wirtschaftlich schwierig aber machbar ist.</p>	<p>B 2.1, 2.2, 2.3 B 8.33-II B 8.34-II</p>	<p>Die Fläche S3 – Eilvese – verbleibt als Konzentrationsfläche ohne Repowering-Bindung. Grund ist, dass die Bindung dort die Realisierung eines Bürgerwindparks erheblich erschweren würde. Darüber hinaus liegt die Fläche ganz im südlichen Bereich der Konzentrationsflächen, mit einigem Abstand von den Flächen mit repoweringbedürftigem Anlagenbestand.</p>	<p>N, B BE 7.2.2 BE 9.2</p>
		<p>Die Fläche S1 – Laderholz solle nicht in die Repowering-Bindung einbezogen werden, da das Repowering der Altanlagen sehr unwahrscheinlich bis unmöglich sei. Der große Vorteil für die Stadt und seinen Bewohnern wird in der vor Ort bleibenden Wertschöpfung und damit einhergehenden Akzeptanz der Windenergie in der hier lebenden Bevölkerung gesehen.</p>	<p>B 22.2-II, 22.3-II</p>	<p>Der Repoweringvorbehalt für die Fläche S1 Laderholz wird beibehalten. Durch die hohe Zahl von repoweringbedürftigen Bestandsanlagen in dem Bereich (insgesamt 15 Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge), von denen 3 Windkraftanlagen klar außerhalb der geplanten Sonderbaufläche liegen, besteht hier die Anforderlichkeit, einen Anreiz für das Repowering durch die Repoweringklausel zu schaffen. Die mit dem</p>	<p>N, B BE 9.2</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>Repoweringvorbehalt geschaffenen Vorteile für die Betreiber und Eigentümer der Bestandsanlagen sind beabsichtigt, um das Repowering anzustoßen. Die damit einhergehender Benachteiligung anderer Eigentümer, die aber zeitlich begrenzt ist, muss daher hingenommen werden.</p>	
		<p>Für die Fläche S4 wird vorgetragen, dass die Repowering-Bindung die Realisierung eines Bürgerwindparks unverhältnismäßig erschwere.</p>	B 25.2-II	<p>Der Repoweringvorbehalt für die Fläche S4 Nöpke wird beibehalten. Durch den Anlagenbestand (4 WKA) innerhalb der geplanten Sonderbaufläche und einer Windkraftanlage außerhalb der Fläche besteht ein Bedürfnis für eine Repoweringklausel. Im Gegensatz zur Fläche bei S3 bei Eilvese sind hier Bestandsanlagen in größerem Umfang vorhanden, die alle einem Betreiber gehören. Da der Abbau von Altanlagen nicht auf Anlagen außerhalb der Konzentrationsflächen begrenzt ist, kann der Betreiber auch durch Abbau eigener Altanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen Platz für neue Anlagen schaffen. Daher ist hier keine unverhältnismäßige Benachteiligung gegeben.</p>	N, B BE 9.2
		<p>Für die Fläche S10 wird vorgetragen, dass die Repowering-Bindung die Realisierung eines Bürgerwindparks unverhältnismäßig erschwere.</p>	B 26.2-II	<p>Für die Fläche S10 – Dudensen, Nöpke – wird die Repowering-Bindung beibehalten. Diese Fläche wird einbezogen, weil Betreibern von Windkraftanlagen in nicht mehr als Konzentrationsflächen vorgesehen Bereichen ein ausreichendes Flächenreservoir für die Errichtung von Neuanlagen bereitgestellt werden soll. Die Fläche liegt zudem in einem Bereich in relativer Nähe zu großen Bestandwindparks (S1, S4, S5, S9). Die dort außerhalb der Konzentrationsflächen stehenden Windkraftanlagen sollen abgebaut werden. Um einen räumlichen Anreiz zu schaffen, soll die Fläche S10 für die entsprechenden Neuanlagen zusätzlich zur Verfügung stehen.</p>	N, B BE 9.2

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		Für die Fläche S11 wird vorgetragen, dass die Repowering-Bindung die Realisierung eines Bürgerwindparks unverhältnismäßig erschwere.	B 24.5-II B 27.5-II	Die Fläche S11 – Dudensen – wird aus Gründen des Artenschutzes und der Einkreisung von Ortsteilen aus der Gesamtflächenkulisse herausgenommen. Damit entfällt sie auch als Flächenpotential mit Repowering-Bindung.	N, B BE 9.2
A 5.2	Sicherung des Rückbaus	Die Regelung, dass der Nachweis des Rückbaus durch einen Vertrag zwischen dem Betreiber der Repowering-Anlage, dem Grundstückseigentümer des Standorts der abzubauenden Anlage und der Stadt erbracht werden muss, erscheint nicht in jedem Fall erfüllbar. Dieses Erfordernis sollte offener formuliert werden und auch andere Möglichkeiten der Rückbausicherung ermöglicht werden.	B 8.2 B 14.4	Der Nachweis bzw. das Sicherstellen des Rückbaus muss nicht zwingend durch einen Vertrag zwischen dem Betreiber der Repowering-Anlage, dem Grundstückseigentümer des Standortes der abzubauenden Anlage und der Stadt erbracht werden. Eine Die textliche Darstellung TD 2 wird um eine Öffnungsklausel ergänzt. So kann die die Art und Weise der Sicherstellung des fristgemäßen Rückbaus der Altanlage auch durch Nebenbestimmung zur Genehmigung (der Neuanlage) festgelegt werden.	T, B BE 7.2.2
A 5.3	Auswahl der Flächen	Es ist nicht schlüssig dargelegt, warum einzelne Standorte mit Repoweringvorbehalt belegt wurden und andere nicht.	B 8.7-II; B 8.31-II; 8.32-II	Das Konzept bezieht grundsätzlich die Flächen mit ein, wo konkreter Repowering-Bedarf besteht weil Windkraftanlagen zu nahe an den Siedlungsbereichen liegen. Darüber hinaus werden die Suchflächen einbezogen, die relativ nahe an diesen repowering-bedürftigen Bestandsflächen liegen. Die Zahl der einbezogenen Flächen führt zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Flächen mit Repowering- und Flächen ohne Repowering-Bindung. Würde man alle Konzentrationsflächen zeitlich befristet für Ersatzanlagen von in Neustadt abgebauten Windkraftanlagen reservieren, würde dies jedoch selbst bei einer zeitlich befristeten Lösung die Ansiedlungsmöglichkeiten für andere Betreiber ohne Bestandsanlagen im Stadtgebiet in rechtlich bedenklicher Weise beschränken. Das Europarecht gestattet keine unverhältnismäßige Bevorzugung von bereits ansässigen Unternehmen. Daher muss im	Z, B BE 7.2.2

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>Rahmen eines Gesamtkonzeptes eine nennenswerte Flächenkulisse für die Errichtung von Windkraftanlagen bereitgestellt werden, deren Nutzung nicht an den Abbau von Altanlagen im Stadtgebiet geknüpft ist. Hierfür bietet es sich an, Potentialflächen zu nutzen, die ein großes Flächenpotenzial bieten und die noch keinen oder nur geringen Anlagenbestand aufweisen.</p> <p>Die Flächen für das Repowering sind ausreichend, da auch die ausgewiesenen Konzentrationsflächen ohne Repoweringklausel für die Neubauanlagen genutzt werden können.</p>	
A 6 Interkommunale Abstimmung					
A 6.1	Interkommunale Abstimmung	<p>Wollte man die Darstellung der Sonderbaufläche S8 aufrecht erhalten, muss eine umfassende und die Belange der Nachbargemeinden sowie die entsprechende regionalplanerische Kulisse beachtende Abwägung durchgeführt werden und der Konflikt in enger Abstimmung nicht nur mit dem Heidekreis selbst, sondern mit der unmittelbar angrenzenden Gemeinde gelöst werden.</p>	B 18.24	<p>Die Darstellung der Sonderbaufläche S8 wird aufrecht erhalten. Die Begründung und der Umweltbericht werden um Angaben zu den Abständen der Vorranggebiete auf den dem Gebiet der Nachbarlandkreise und –gemeinden und um eine abwägende Bewertung der Gesamtbelastung ergänzt.</p> <p>Gemäß § 2 II BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden untereinander abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt durch die Beteiligung der Nachbarkommunen im Rahmen der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung, die Berücksichtigung der Belange der Nachbarkommunen in der Abwägung und die konkrete Abstimmung mit den Nachbarkommunen im Hinblick auf eine auch inhaltlich abgestimmte Lösung.</p>	B BE 4.4
A 7 Bürgerwindpark					
A 7.1	Beteiligungsmöglichkeiten	<p>Bürger sollten für eine gerechtere Verteilung von Nutzen und Kosten mehr Beteiligungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergienut-</p>	B 11.2	<p>Das Vorbringen ist nachvollziehbar, aber grundsätzlich nicht Gegenstand der Teil-Flächennutzungsplanung. Im vorliegenden Fall</p>	T, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		zung bekommen.		wird jedoch der geplante Bürgerwindpark in der Fläche S3 – Eilvese – dadurch erleichtert, dass die Repowering-Bindung für diese Fläche – in Änderung zum Vorentwurf – herausgenommen wird.	BE 7.2.2
--	--	----------------	--	--	-------------

B. Suchflächen

	Sachpunkt	Einwand	Her- kunft	Abwägungsvorschlag	Kür- zel
B 1 Suchfläche 1 Laderholz					
B 1.1	Landschaftsschutz	Anstatt Landschaftsbildeinheiten sollten Landschaftsschutzgebiete zur südlichen Begrenzung der Suchfläche verwendet werden.	B 1.2	Dem Einwand wird in Teilen nachgegeben: Für die südliche Abgrenzung der Sonderbaufläche S1 Laderholz wird im Entwurf nur noch die Grenze des Landschaftsschutzgebietes und der Waldpuffer herangezogen. Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung werden im Weiteren – in Abstimmung mit der Region – nicht mehr als Tabuflächen sondern als kartierte Restriktionsflächen behandelt.	P, B, U BE 3.2.12 BE 4.4
B 2 Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase					
B 2.1	Erweiterung	Eine Ausweitung der Windenergiefläche im Gemeindegebiet Brase wird aus wirtschaftlichem Interesse gefordert. Ein weiteres Potentialgebiet nordwestlich der Fläche sollte einbezogen werden. Die Fläche sei planungsrechtlich und naturschutzfachlich für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet. Die naturschutzfachliche Eignung der Fläche sei durch ein anerkanntes Gutachterbü-	B 9.2, 9.3, 9.7 B 15.3 B 9.10-II bis 9.16-II	Der Einwand wird bereits zum Teil berücksichtigt. Zum Teil wird er zurückgewiesen. Die Stadt kommt nach Einzelfallprüfung der LSG-Verordnung LSG-H-8 zu dem Ergebnis, dass das Schutzgebiet weiterhin als weiche Tabufläche eingeordnet wird. Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zum LSG-H-8 „Osterheide-Welzer Grund“ sind im Gebiet Handlungen verboten, die geeignet sind, die	V, Z, B BE 4.4

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>ro auf Grundlage umfangreicher naturschutzfachlicher Untersuchungen schriftlich bestätigt.</p> <p>Die Schutzgebietsverordnung des LSG SG-H8 „Osterheide- Welzer Grund schließt die Errichtung von Windkraftanlagen nicht aus. Dieses LSG soll daher nicht als weiches Tabukriterium eingeordnet werden. Daher ist nördlich der Fläche S 2 in der Gemarkung eine weitere Suchfläche auszuweisen.</p>		<p>Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Gemäß § 2 Abs. 2a der Verordnung ist es insbesondere verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Die Landschaft und ihre Erholungseignung sind Schutzziel der Verordnung. Durch Windkraftanlagen wird die Landschaft unvermeidlich beeinträchtigt. Windkraftanlagen sind auch geeignet Schutzgüter der Natur, wie etwa Vogel- oder Fledermausarten zu schädigen. Das Verbot gemäß § 2 Abs. 2a wird beim Bau und beim Betrieb von Windkraftanlagen ebenfalls betroffen. Beim Bau kommt es zu erheblichen Lärmbeeinträchtigungen und anderen Emissionen, die die Ruhe der Natur stören. Auch im Betrieb kommt es zu Lärmauswirkungen, mit der die Ruhe der Natur gestört wird.</p> <p>Damit entfällt der westliche Teil der in der Stellungnahme gekennzeichneten Fläche. Die östliche Fläche wird bereits im derzeitigen Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Vgl. näher die Begründung zur Suchfläche 2 (Kapitel 4.4 der Begründung)</p>	
		<p>Entgegen der Darstellung im räumlichen Gesamtkonzept, wonach der nordöstliche Teil der Suchfläche Nr. 2 ein „artenschutzrechtlicher Konfliktbereich“ (vertikale Schraffur, rot) sei, sei die Fläche planungsrechtlich und naturschutzfachlich für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet.</p> <p>Der im Teil-FNP gewählte Vorsorgeabstand von 1.200 m zum FFH-Gebiet 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ könne im Rahmen des Teil-FNP ohne die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht hinreichend begründet werden. Dies werde durch die Aus-</p>	<p>B 9.10-II bis 9.16-II</p> <p>B 23.2-II bis 23.6-II; 23.8-II bis 23.16-II</p> <p>B 33.2-II bis 33.13-II</p> <p>B 23.19-III</p>	<p>Der Einwand, dass der nordöstliche Teil der Suchfläche 2 des räumlichen Gesamtkonzepts für die Windenergie nicht aus artenschutzrechtlichen Gründen ungeeignet sei, ist richtig. Die geänderte Planung übernimmt diesen Flächenanteil als Konzentrationsfläche.</p> <p>Im Nordwesten der Suchfläche liegen Teilbereiche, die wegen ihrer Überschneidung mit artenschutzfachlichen Konfliktbereichen bisher nicht in die Konzentrationsfläche einbezogen wurden. Der Ausschluss beruhte auf der Empfehlung des Gutachtens „Beurteilung von Suchräumen für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fle-</p>	<p>Z, B, U BE 4.4</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>sagen des Teil-FNP bekräftigt, wonach keine relevanten Beobachtungen der wertbestimmenden Art der Teichfledermaus vorliegen (vgl. Begründung –Teil I, S. 70).</p> <p>Der Ortsrat hat sich im Beschluss für die Wiederaufnahme der Potenzialfläche Brase in den Flächennutzungsplan ausgesprochen.</p> <p>Aufgrund der gemeinschaftlichen Umsetzung des Projektes innerhalb der Eigentümergemeinschaft ist eine ertragsoptimierte Planung möglich. Überdies stellt die Windenergie für die betroffenen Landwirte ein wichtiges wirtschaftliches Standbein dar. Dadurch können sie die Realgemeinde auch in Zukunft beim Wegebau unterstützen.</p> <p>Der Vorsorgeabstand von 1200m zu dem FFH-Gebiet 90 sei nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die FFH-Prüfung kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung sei optimal.</p>		<p>dermäusen im Rahmen des RROP der Region Hannover“ (Abia 2015). Im Anhang des Gutachtens wurde zum Suchraum Neustadt 01 Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Der Abstand zur Leineaue als potenziell bedeutsamen Flugkorridor beträgt allerdings für den östlichen Randbereich minimal nur ca. 650 m. Damit ist für den östlichen Randbereich des Suchraums eine erhöhte Bedeutung für rastende Gastvogelarten wie z.B. Kiebitz und Goldregenpfeifer nicht auszuschließen. In einer diesbezüglichen Untersuchung im Herbst 2007 und Frühjahr 2008 (v. Luckwald 2008) wurden auch häufiger rastende Kiebitztrupps beobachtet, die Schwellenwerte für bedeutsame Ansammlungen wurden jedoch meist nicht erreicht. Lediglich einmal rasteten etwas über 1.000 Kiebitze (lokale Bedeutung) sowie zusätzlich eine kleinere Anzahl Goldregenpfeifer auf Ackerflächen direkt westlich der L191, d.h. knapp außerhalb des Suchraums. Diese Befunde lassen es ratsam erscheinen, einen Vorsorgeabstand zur Leineaue einzuhalten und die östlichen Randbereiche des Suchraums auszusparen (II). ...</p> <p>Der östliche Randbereich der südlichen Teilfläche des Suchraums 01 überlagert sich mit dem Vorsorgeabstand von 1.200 m um das FFH-Gebiet 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, in dem u.a. die gegenüber WEA sensible Teichfledermaus wertbestimmend ist. Auch wenn keine konkreten Beobachtungen dieser Art vorliegen, sollte der Mindestabstand dennoch auf jeden Fall eingehalten werden (Ia). Andernfalls wäre eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit vorzunehmen. ...</p>
--	--	--	--	---

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

			<p>Es wird empfohlen, den Abstand von 1.200 zum FFH-Gebiet 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ einzuhalten und den Überschneidungsbereich nicht als Windenergiefläche zu nutzen. Damit wird gleichzeitig der für Gastvögel bedeutsame, leinenaher Bereich ausgespart, in dem u.a. rastende Kiebitze beobachtet wurden.“</p> <p>Dieser Empfehlung soll nun mit folgender Begründung nicht mehr nachgekommen werden:</p> <p>Die Festlegung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist zunächst rechtlich verbindlich. Wenn darin als wertbestimmende Art die Teichfledermaus enthalten ist, muss von diesem Schutzziel ausgegangen werden, auch wenn die Art tatsächlich ggf. noch gar nicht beobachtet wurde.</p> <p>Die Teichfledermaus gehört nach den Angaben des NLT zu den windkraftsensiblen Arten (vgl. NLT-Papier 2014, S. 15: „Ebenfalls als besonders kollisionsgefährdet, aber nur lokal vorkommend sind ... sowie Teichfledermaus einzustufen). Das NLT-Papier empfiehlt für diesen Fall die Anwendung eines Vorsorgeabstandes von größer/gleich 1.200m.</p> <p>Da es sich bei dem Vorsorgeabstand nur um eine Empfehlung handelt, hat der Plangeber eine Abwägung dazu anzustellen, ob er der Empfehlung im konkreten Fall folgen kann. In der vorliegenden Fallkonstellation gibt es mehrere Gesichtspunkte, die den Vorsorgeabstand in Abwägung mit allen einschlägigen Belangen als zu weitgehend erscheinen lassen:</p> <p>Zunächst ist festzuhalten, dass nach Aussagen des Abia-Gutachtens (Abia 2015) die Teichfle-</p>	
--	--	--	---	--

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

			<p>dermaus selbst in dem vom FFH-Gebiet geschützten Bereich noch gar nicht beobachtet wurde.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint es bereits widersprüchlich, zum Schutz einer im Gebiet noch gar nicht beobachteten Fledermausart einen Schutzabstand von 1.200m zu fordern, wenn andererseits im NLT-Papier aus fachlichen Gesichtspunkten für Gebiete mit (nachgewiesener) besonderer Bedeutung für Fledermäuse nur ein 200m-Abstand gefordert wird.</p> <p>Ein Vorsorgeabstand von 1.200m ist auch vor dem Hintergrund der Lebensraumcharakteristika der Teichfledermaus sehr weit bemessen: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen stellt in ihren Naturschutzinformationen folgende Beschreibung zur Verfügung:</p> <p>http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6525</p> <p>„Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10-15 (max. 22) km um die Quartiere.“</p>	
--	--	--	--	--

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

			<p>Selbst wenn die Teichfledermaus einen Radius von 10-15km um ihre Quartiere nutzt, wird deutlich, dass sie als Lebensraum und Jagdgebiet vor allem stehende oder fließende Gewässer nutzt. Im vorliegenden Fall erscheint daher der Schutz der Leineaue und seiner unmittelbaren Umgebung durch das FFH-Gebiet als ausreichend.</p> <p>Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass der Fledermausschutz im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährleistet werden muss und kann. Im Genehmigungsverfahren sind von Seiten des Betreibers artenschutzfachliche Erfassungen vorzulegen. Der Schutz der Fledermausfauna kann dann im Hinblick auf die im Zeitpunkt der Genehmigung vorliegenden Sachlage (Fledermauspopulation, konkrete Flugbewegungen, geplante Windkraftanlagenstandorte und -typen und -dimensionen) ggf. durch die Versagung der Genehmigung oder durch Nebenbestimmungen (Abschaltzeiten, Monitoringpflichten) gewährleistet werden.</p> <p>Da Vorsorgegesichtspunkte es also nicht als zwingend erscheinen lassen, den fraglichen Bereich für die Windenergienutzung auszuscheiden, rücken die Gesichtspunkte in den Vordergrund, die für die Aufnahme der Fläche sprechen:</p> <p>Hier ist zunächst die in dem Bereich bereits bestehende Vorbelastung zu nennen.</p> <p>Darüber hinaus spricht für die Einbeziehung der Fläche, dass der Ortsrat der anliegenden Gemeinde Brase sich durch Beschluss für die Nutzung des nordöstlichen Bereichs der Suchfläche 2 (Mandelsloh-Brase) in den Flächennut-</p>
--	--	--	---

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>zungsplan ausgesprochen hat.</p> <p>Auch von Seiten der Öffentlichkeit gibt es Interessenbekundungen an der Nutzung der Fläche für die Windenergie.</p>	
B 2.2	Repowering-Bindung	Für eine einheitliche und möglichst optimale Bebauung im Zuge des Repowering sollte auch der Standort Mandelsloh die zeitlich befristete Repoweringbindung erhalten.	B 13.4 B 21.1	<p>Die geplante Konzentrationsfläche S2 soll nicht in die Repowering-Bindung einbezogen werden, da es notwendig ist, ein ausreichendes Flächenreservoir ohne die Einschränkung der Repowering-Bindung bereit zu stellen.</p> <p>Würde man alle Konzentrationsflächen zeitlich befristet für Ersatzanlagen von in Neustadt abgebauten Windkraftanlagen reservieren, würde dies die Ansiedlungsmöglichkeiten für andere Betreiber ohne Bestandsanlagen im Stadtgebiet in rechtlich bedenklicher Weise beschränken. Daher muss im Rahmen eines Gesamtkonzeptes eine nennenswerte Flächenkulisse für die Errichtung von Windkraftanlagen bereitgestellt werden, deren Nutzung nicht an den Abbau von Altanlagen im Stadtgebiet geknüpft ist. Hierfür bietet es sich an, Potentialflächen zu nutzen, die ein großes Flächenpotenzial bieten und die noch keinen oder nur geringen Anlagenbestand aufweisen. Durch die relativ großen unbebauten Flächen im südlichen Teil wurde die Konzentrationsfläche S2 zu diesen Flächen hinzugenommen, auch wenn im nördlichen Teil bereits Windkraftanlagen älterer Bauart vorhanden sind.</p>	N BE 7.2.2
B 3 Suchfläche 3 Eilvese					
B 3.1	Repowering-Vorbehalt	Der Repoweringvorbehalt, der vom Planungsträger für die Fläche Eilvese vorgesehen ist, erschwert die Umsetzung des Bürgerwindparks Eilvese massiv! Gleichzeitig ist dieser Vorbehalt inhaltlich für diese Fläche nicht zutreffend.	B 2.1, 2.2, 2.3	Die Fläche S3 – Eilvese – verbleibt als Konzentrationsfläche, die Repowering-Bindung wird aber wieder herausgenommen. Grund ist, dass die Bindung dort die Realisierung eines Bürgerwindparks erheblich erschweren würde.	T, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>Deshalb sollte er aus dem Entwurf des Teilflächennutzungsplans gelöscht werden.</p> <p>Mit der Änderung und dem Inkrafttreten des EEG 2014 wird der wirtschaftliche Anreiz, Bestandsanlagen durch neue Anlagen zu ersetzen, gestrichen. Damit ist es für keinen Betreiber mehr zumutbar, eine technische funktionierende Anlage innerhalb der regulären Betriebszeit abzuschalten und mit Aufwand zurück zu bauen.</p> <p>Hinzu kommt, dass die beiden WKAs in Eilweise zwei unterschiedlichen Betreibern gehören, die erst einmal keinen Bezug zu dem neuen Projekt haben.</p>		<p>Darüber hinaus liegt die Fläche ganz im südlichen Bereich der Konzentrationsflächen, mit einigem Abstand von den Flächen mit repowering-bedürftigem Anlagenbestand</p>	
B 4	Suchfläche 5 Wulfelade/Büren				
B 4.1	Erweiterung	<p>Die Ausweitung der Fläche in nordwestliche Richtung wird erbeten.</p>	B 6.2	<p>Eine Erweiterung der geplanten Konzentrationsfläche S5 Wulfelade/Büren ist nicht möglich, da dem die Einhaltung der notwendigen Siedlungsabstände zu Büren, Wulfelade und Mariensee entgegensteht. In westlicher Richtung schließen Waldflächen und ein Landschaftsschutzgebiet eine Erweiterung aus.</p>	<p>N</p> <p>BE 4.4</p>
B 5	Suchfläche 7 Niedernstöcken/ Stöckendrebber				
B 5.1	Erweiterung	<p>Es soll keine Neuerrichtung von Windkraftanlagen als Erweiterung des Windparks Niedernstöcken erfolgen.</p> <p>In den Monaten März bis Oktober sind täglich bis zu sechs Milan-Brutpaare im Ort zu beobachten. Eine typische Flugbewegung dieser Milane ist die Jagd im südlichen Bereich von Stöckendrebber. Auf dem Weg zu den Horsten würden diese Vögel unweigerlich mit dort geplanten Windenergieanlagen kollidieren.</p>	<p>B 19.1</p> <p>B 20.3</p> <p>B 8.17-II – 8.30-II</p>	<p>In Übereinstimmung mit dem derzeitigen Planungsstand der Region Hannover und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung der Region (Abia 2015) sowie weiterer vorliegenden artenschutzrechtlicher Daten, wird die geplante Konzentrationsfläche 7 nördlich der Straße um einen erheblichen Flächenanteil gekürzt (westlich Stöckendrebber). Damit verringert sich die Belastung in dem genannten Bereich.</p>	<p>P, B, U</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

<p>B 5.2</p>	<p>Aktuelle Artenschutzdaten</p>	<p>Es wird beantragt, den Standort Stöckendrebber vollumfänglich wieder in den TFNP aufzunehmen, da die zum Ausschluss angeführten Gründe nicht auf aktuellen faunistischen Kartierungen beruhen und insofern keine angemessenen artenschutzfachlichen Schlussfolgerungen gezogen werden konnten, die den Ausschluss der Fläche rechtfertigen.</p>	<p>B 8.6-II B 8.14-II bis 8.30-II B 30.2-II</p>	<p>Die nördliche Fläche der Suchfläche S7 bleibt weiterhin ausgeschlossen. Begründung und Umweltbericht werden um aktuelle Daten und Bewertungen ergänzt (Einzelheiten siehe dort).</p> <p>Von Seiten des Fachbereichs Umwelt der Region Hannover wird nachvollziehbar dargestellt, dass die Ergebnisse der vorgelegten aktuellen Untersuchungen der planungsgruppe grün „WP Stöckendrebber Brutvogelbericht“ (Stand: 14.10.15) den Ausschluss dieses Bereichs erfordern. Die Bewertung durch die Region wird vom Fachbereich Umwelt – in für die Stadt Neustadt a. Rbge. nachvollziehbarer Weise – wie folgt zusammengefasst:</p> <p>„Da die Untersuchungen eindrücklich belegen, dass es sich bei dem Untersuchungsraum um einen bedeutsamen Lebensraum für eine Vielzahl von Greifvogelarten handelt, empfehle ich die jetzige Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie beizubehalten und dem Antrag der Firma ecoJoule nicht zu entsprechen. Der nördliche Bereich der Potenzialfläche sollte aufgrund der sehr hohen artenschutzrechtlichen Konflikintensität nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Diese Einschätzung wird außerdem dadurch gestützt, dass es sich bei dem Raum um eine regional bedeutsame Kernfläche für den Biotopverbund in der Region Hannover handelt. Unmittelbar östlich schließt sich ein regional bedeutsamer Korridor an, der die Verbindung zur Leineaue als einer weiteren Kernfläche des Biotopverbundes darstellt. Eine Vergrößerung des Vorranggebietes für Windenergie in den nördlichen Teilbereich der Potenzialfläche würde die Riegelwirkung der bereits bestehenden Anlagen erheblich erhöhen</p>	<p>N, B, U BE 4.4</p>
--------------	----------------------------------	--	---	--	---------------------------

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				und stünde den Zielsetzungen der Biotopverbundplanung komplett entgegen.“	
B 6 Suchfläche 8 Esperke					
B 6.1	Geringe Vorbelastung	<p>Die Fläche S8 sollte wegen geringer Vorbelastung des Landschaftsbildes von Windenergienutzung freigehalten werden.</p> <p>Es erscheint völlig unverständlich, dass im Hinblick auf den Landschaftsschutz die Fläche S8 einerseits als wenig geeignet eingestuft wird (Grund: die Landschaft ist bisher nicht belastet), andererseits aus demselben Grund als geeignet eingestuft wird (Grund: die Landschaft ist bisher nicht belastet).</p>	<p>B 16.4, 16.7</p> <p>B 18.53-II</p> <p>B 29.8-II</p> <p>B 31.3-II</p> <p>B 35.2-II</p>	<p>Im Bereich Esperke wurde in die Abwägung einbezogen, dass die Umgebung des Ortes bislang wenig vorbelastet ist. Dennoch sprechen überwiegende Gründe für die Einbeziehung der Fläche (siehe Begründung und Umweltbericht).</p> <p>Die fehlende Vorbelastung einer Fläche durch Windkraftanlagen ist ein Aspekt, der sowohl gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen kann (schutzwürdiges Landschaftsbild), als auch für die Nutzung der Fläche aufgrund des dann größeren Ausbaupotenzials. Im konkreten Fall muss das jeweilige Gewicht des für oder gegen die Windkraftnutzung sprechenden Belangs ermittelt und in die Abwägung einbezogen werden. Im Falle der Suchfläche Esperke überwiegen, wie in der Begründung ausführlich dargelegt, die Gründe für die Einbeziehung der Fläche.</p>	<p>N, B</p> <p>BE 4.4</p>
B 6.2	Landschaftsschutz	<p>Zumindest in Teilen bestand für die ausgewiesene Fläche „Esperke“ ein Anspruch auf Landschaftsschutz. Dieser wurde entfernt. Was, Wer und Wie die Stadt Neustadt am Rügenberge dazu bewegt hat / wurde diesen Landschaftsschutz aufzuheben, wäre interessant zu wissen.</p> <p>WKA im Bereich der Suchfläche 8 würden das Landschaftsbild, welches dort seit jeher in weiten Teilen einen schutzwürdigen Status (Landschaftsschutzgebiet H28) genießt, auf eklatante Weise negativ beeinträchtigen - und zwar um ein Vielfaches dessen, was am selben Standort ehemals in einem Baugenehmigungsverfahren</p>	<p>B 3.2</p> <p>B 16.5</p> <p>B 18.15</p> <p>B 36.7-II bis 36.9-II</p> <p>B 37.5-II</p>	<p>In einem ersten Planungsstadium wurden Landschaftsbildeinheiten mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung als weiche Tabuflächen ausgeschlossen. Dies erschien als zu weitgehend. In Abstimmung mit der Region und Anpassung an deren Ansatz werden nun nur die Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung ausgeschlossen. Dies führt zu einer Vergrößerung der Fläche S8.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist nicht zu vermeiden und muss in der Gesamtabwägung mit den für den Ausbau der Windenergie sprechenden</p>	<p>Z, B</p> <p>BE 4.4</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>zu Schweineställen im Außenbereich schon als anstößig und somit nicht genehmigungsfähig erfolgreich gerügt worden war.</p> <p>Wenn mit öffentlichen Mitteln geförderte WKA den zuvor subventionierten Aufwand zur weiteren Aufwertung des geschützten Landschaftsbildes durch Beseitigung einer 15 Meter hohen Betonruine durch die Deutsche Bahn AG quasi ad absurdum führen, wäre das ein Fall für den Bundesrechnungshof.</p>		<p>Belangen hingenommen werden.</p> <p>Die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sprechen für die Ausweisung der Fläche; der Sachverhalt ist daher nicht mit dem vorgetragenen Sachverhalt des Baus von Schweineställen und mit dem vorgetragenen Sachverhalt des Rückbaus einer Betonruine vergleichbar.</p>	
B 6.3	Konzentrationswirkung	<p>Die Lage der Fläche S8 hat keine Konzentration der Flächen, sondern eine nicht nachvollziehbare und aus städtebaulichen Gesichtspunkten bedenkliche Streuung zur Folge.</p> <p>Die Festlegung, daß drei WKA auf einer Suchfläche bereits das Merkmal einer "Konzentration" erfüllen, sei absurd und so auch nicht hinnehmbar: Im Vergleich zu den anderen ausgewiesenen Suchflächen werde die Suchfläche 8 in Esperke mangels Anbindung an vor Ort schon vorhandene Bestandsanlagen niemals den Charakter einer Konzentrationsfläche annehmen, da dort <i>insgesamt</i> nur Platz für maximal drei bis vier WKA ist. Dies widerspricht dem Anspruch der Stadt Neustadt, WKA ab sofort nur noch an Standorten zu genehmigen, die ein <i>echtes</i> Ausbaupotential aufweisen.</p>	<p>B 18.28; B 36.10-II</p>	<p>Mit der Planung verfolgt die Stadt Neustadt das in ihrem planerischen Ermessen liegende Ziel, den südlichen Teil des Stadtgebietes von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Fläche S 8 gehört zum großräumigen nördlichen Bereich, in dem auch die Neuerrichtung von Windkraftanlagen nach dem städtebaulichen Willen der Stadt möglich sein soll. Eine bedenkliche Streuung liegt daher nicht vor.</p> <p>Die Fläche ist mit ca. 53,1 ha ausreichend groß, um eine Konzentrationswirkung zu erreichen. Sie erreicht damit eine mittlere Flächengröße im Vergleich zu den anderen Konzentrationsflächen. Die definierte Mindestgröße von 20 ha wird um das doppelte überschritten.</p> <p>Die Mindestgröße der Suchflächen von 20 ha ist sachlich gerechtfertigt (siehe hierzu Kapitel 3.3.12 der Begründung)</p>	<p>Z, B BE 4.4</p>
B 6.4	Erforderlichkeit	<p>Es soll geprüft werden, inwieweit die Fläche Esperke erforderlich ist, da die Gesamtkonzentrationsfläche in der Stadt Neustadt größer ist als erforderlich.</p> <p>In diesem Kontext ist etwa darauf hinzuweisen, dass die Stadt beabsichtigt, die Fläche S2 wie-</p>	<p>B 17.3 B 18.25 B 18.47-II, 18.53-II, 18.54-II,</p>	<p>Es liegt im planerischen Ermessen der Stadt, unter Abwägung aller betroffenen Belange auch mehr an Konzentrationsfläche auszuweisen, als nach den Orientierungszahlen erforderlich.</p> <p>Dies gilt auch im Hinblick auf das weitere Festhalten an der Fläche S8 trotz Vergrößerung der</p>	<p>V, B BE 9.2</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		der zu erweitern, sodass im Ergebnis im Vergleich zum vorherigen Planungsstand mehr Fläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stünde. Die Fläche S2 wäre ca. 30 ha größer. Vor diesem Hintergrund bedarf es zur Erreichung der Zielvorgaben der Ausweisung der Fläche S8 jedenfalls nicht und dürfte - wie bereits beim Planungsstand 2015- noch immer ca. 2,4 % der Gemeindefläche betragen.	18.60-II B 34.5-II B 18.90-III B 36.18-III	Fläche S2. Die Suchfläche 8 soll als Konzentrationsfläche einbezogen werden, da sie ein mittleres Flächenpotenzial besitzt und bisher noch nicht mit WKA bebaut ist. Für die Einbeziehung der Fläche S 8 spricht u.a., dass sie nach Aussagen der BAF die einzige in Frage kommende Suchfläche ist, die nicht innerhalb eines Anlagenschutzbereichs nach § 18a Luftverkehrsgesetz liegt. Daher ist hier nicht mit Einschränkungen der Nutzbarkeit der Fläche aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs zu rechnen.	
B 6.5	Regionalplanung – 5 km-Kriterium	Die Konzentrationsfläche S 8 führt zu Konflikten mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis 2000, erste Änderung Teiländerung Windenergienutzung aus dem Jahre 2013, da der empfohlene Mindestabstand von 5 km zu dem Vorranggebieten SW-01-V04 nicht eingehalten wird.	B 18.23	Ein Konflikt mit der Regionalplanung des benachbarten Landkreis Heidekreis ist nicht zu erwarten, da der Abstand der Konzentrationsfläche S8 zum Vorranggebiet SW-01-V04 im Gebiet der Samtgemeinde Schwarmstedt, Heidekreis, mit ca. 3,7 km ausreichend ist. Bei dem angesprochenen 5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten handelt es sich nur um einen unverbindliche Empfehlung. Das Kriterium ist nur auf regionalplanerischer Ebene sinnvoll anwendbar, da nur dort die dabei notwendige großräumige, gemeindeübergreifende Betrachtung stattfinden kann. Die Tatsache, dass sich der Landkreis Heidekreis in seiner Planung für das Landkreisgebiet dieser Empfehlung anschließt, führt nicht dazu, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. ebenfalls einen 5-km-Abstand zu den Vorranggebieten des Heidekreises einhalten muss.	Z; B BE 4.4 BE 3.3.13
B 6.6	Regionalplanung	Die Konzentrationsfläche hat keine Entsprechung auf regionalplanerischer Ebene und es ist auch nicht absehbar, dass die Fläche im RROP 2015 als Vorrang- oder Eignungsgebiet	B 18.22 B 18.89-III	Die Flächenkulisse des RROP-Entwurfes 2016 wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung über die Kon-	B BE

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>ausgewiesen wird.</p> <p>Die jeweils vorgesehenen Konzentrationsflächen weichen ca. 9 ha voneinander ab, wobei die Fläche im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt am Rübenberge größer ausfällt. Abgesehen davon, dass damit ein offenkundiger Konflikt vorliegt, kann bei dieser Größenordnung bezweifelt werden, dass es sich um eine unbedeutende, kleinflächige Abweichung handelt. Vor diesem Hintergrund ist in jedem Falle - und im Mindesten - die Sonderbaufläche S8-Esperke entsprechend zu verkleinern.</p>	<p>zentrationenflächenkulisse des Teil-FNP berücksichtigt.</p> <p>Bei der Abweichung (zusätzliche Flächengröße 9,93 ha) handelt es sich um die zulässige Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles.</p> <p>Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Die Stadt kann dem Ansatz der Region, im Regelfall von Siedlungsflächen einen einheitlichen Vorsorgeabstand von insgesamt 800m anzuwenden und dabei nicht zwischen Wohnflächen und gewerblichen Bauflächen zu differenzieren, folgen. Dahinter steht der Gedanke, dass die im Bereich gewerblicher Bauflächen arbeitenden Menschen trotz der dort bestehenden höheren zulässigen Lärmbelastung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windkraftanlagen (z.B. optisch bedrückende Wirkung) nicht weniger schutzwürdig sind als in anderen Siedlungsbereichen.</p> <p>Um besonderen Gegebenheiten im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit im Einzelfall gerecht zu werden, hat die Stadt im räumlichen Gesamtkonzept geprüft, ob sich eine Differenzierung (600m für gewerbliche Bauflächen – 800m für sonstige Flächen im Siedlungszusammenhang) flächenmäßig auf die Suchflächen auswirkt. Diese Prüfung ist im räumlichen Gesamtkonzept durch die Kategorie „Gewerbliche Bauflächen, sonstige Sonderbauflächen gem. § 11 BauNVO“ dokumentiert. Es hat sich ergeben, dass eine Differenzierung sich nur auf den Zugschnitt der Sonderbaufläche S8 auswirken würde.</p> <p>Für den konkreten Einzelfall der Sonderbaufläche S 8 – Esperke - setzt die Stadt Neustadt</p>	<p>3.2.2</p> <p>BE 4.4</p> <p>BE 9.2</p>
--	--	---	---	--

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>einen 600m-Abstand an, da wegen der fehlenden Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung ein größerer Abstand nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Stadt berücksichtigt dabei, dass die am nordöstlichen Rand von Esperke ausgewiesene gewerbliche Baufläche bislang nicht gewerblich genutzt wird und nach den städtebaulichen Zielen der Stadt auch in Zukunft nicht mehr genutzt werden soll. Die Ausweisung und Entwicklung großer gewerblicher Bauflächen in den dörflichen Siedlungslagen, die nicht ländliche Kleinzentren im Sinne der Ziele zur Entwicklung von Wohnbauland der Stadt Neustadt a. Rbge. (beschlossen durch den Rat der Stadt am 10.07.2014) sind, wird von der Stadt städtebaulich derzeit nicht mehr verfolgt. Die kooperierenden ländlichen Kleinzentren Mandelsloh und Helstorf verfügen über ausreichendes Potenzial an gewerblichen Bauflächen.</p> <p>Im Ergebnis handelt es sich also im Fall der Sonderbaufläche S8 um die zulässige Berücksichtigung eines Tatbestandes, der auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht in die Abwägung eingestellt wurde und werden konnte.</p>	
B 6.7	Siedlungsabstand	<p>Die festgelegten Siedlungsabstände werden für das Gebiet nicht konsequent eingehalten, da zu einzelnen Häusern und Splittersiedlungen der Abstand von 600 m unterschritten wird.</p> <p>Anwohner der Siedlung "Hoper Bahnhof / Heidekreis" äußern persönliche Betroffenheit. Der viel zu geringe Abstand der Suchfläche östlich von Esperke belastet sowohl die Anwohner im Bereich "Hoper Bahnhof" als auch die Anwohner in Esperke. Zusätzliche Belastungen seien durch die Hauptwindrichtung "West" zu erwarten. Sie senden damit Schallemissionen direkt</p>	<p>B 17.2 B 18.18 B 20.7 B 16.9-II B 17.6-II B 17.7-II B 16.14-III bis B 16.16-III</p>	<p>Die definierten Siedlungsabstände – 800m zu Siedlungsbereichen und 600m zu gewerblichen Bauflächen sowie zu Splittersiedlungen im Außenbereich werden für alle relevanten Bereiche eingehalten.</p> <p>Bei der Siedlung „Hoper Bahnhof“ handelt es sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Der Vorsorgeabstand von 600m wird daher für diesen Bereich als Abstandspuffer angewandt.</p> <p>Der Schutz vor immissionsschutzrechtlich unzulässigen Belastungen wird im Genehmigungs-</p>	<p>Z, B, V BE 9.2</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>an ihre Landkreisgrenze in den Heidekreis. Dieses ist mit einer zu erwartenden Entfernung von 600m schlicht unzumutbar. Die Investoren von Enercity bezeichnen die zu erwartende Geräuschkulisse als "leise Musik". Die Anwohner des Hoper Bahnhofs nutzen für leichte Musik ein Radio und keine 200m hohen Windkraftanlagen im "Vorgarten"!</p> <p>Die Kriterien seien offenkundig zweckgerichtet ausgewählt, wenn auf Seite 145 des Entwurfs der Begründung auch postuliert wird, dass eine Erhöhung des Abstands bei der Vielzahl der Gehöfte dazu führen würde, dass viele Flächen versperrt blieben. Hier rücke das Schutzgut Mensch offenkundig in den Hintergrund. Vor diesem Hintergrund dürfte hier ein Abstand von 800 m anzulegen sein.</p>	<p>B 18.67-III B 18.74-III B 36.18-III</p>	<p>verfahren gewährleistet.</p> <p>Weitere Ausführungen unter Sachpunkt A 3.4 und C 2.1.</p> <p>Das Maß der Sperrung von Flächen durch größere oder geringere Vorsorgeabstände ist ein legitimer Abwägungsgesichtspunkt. Die Belange des Schutzes der Anwohner müssen mit denen des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien abgewogen werden. Für den Ansatz, den Vorsorgeabstand auf das erforderliche Maß zu begrenzen spricht, dass im Genehmigungsverfahren eine detaillierte Einzelfallprüfung erfolgt.</p>	
B 6.8	Artenschutz	<p>Die Konzentrationsfläche S 8 stößt im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Ge- und Verbote des § 44 I BNatSchG auf erhebliche Bedenken, eine Realisierung entsprechender Anlagen würde an artenschutzrechtlichen Problemen scheitern.</p> <p>Es wird gerügt, dass ABIA keine belastbaren Daten zur Gefährdung von Zugvögeln (vor allem Wildgänsen und Kranichen) vorgelegt habe, denn diese Arten würden immer wieder die Suchfläche 8 in großen Schwärmen saisonal als Zwischenstop nutzen. Der Flugkorridor erstreckt sich von Nordost nach Südwest und führt direkt über die Suchfläche 8, wobei die Vogelschwärme vor allem im Herbst dort bevorzugt zur Landung ansetzen, da sie zuvor ein großes, sich bis nach Gelle erstreckendes wenig einladendes Waldgebiet überqueren mussten.</p>	<p>B 18.29, 18.30, 18.31</p> <p>B 18.45-II bis 18.48-II, 18.54-II bis 18.56-II</p> <p>B 36.4-II, 36.5-II</p> <p>B 37.5-II</p> <p>B 16.17-III</p> <p>B 18.68-III</p> <p>B 18.69-III</p> <p>B 18.76-III</p>	<p>Die Nutzung der Konzentrationsfläche S8 würde ausweislich der vorliegenden und für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichenden Informationen voraussichtlich nicht an artenschutzrechtlichen Problemen scheitern, was in Begründung und Umweltbericht näher ausgeführt wird. Die Einschätzung wird durch die Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen gestützt, die im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke 2014 durch die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR im April 2014 durchgeführt wurden. Der Untersuchungsraum deckt die geplante Konzentrationsfläche S8 bei Esperke ab. Näheres hierzu im Umweltbericht.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Gutachten der Region enthält für Bereiche südlich der geplanten Konzentrationsfläche die Empfehlung</p>	<p>B, U BE 4.4</p> <p>BE 9.2</p> <p>UmwB E 8</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>Selbiges gelte für die Einschätzung der Gefährdung von Eulen, insbesondere des Uhus. Auch hier müsse grundlegend nachgebessert werden.</p>	<p>bis 18.84-III</p>	<p>„...den Abstand von 1.200 zum FFH-Gebiet DE 3021-331 einzuhalten und den Überschneidungsbereich auszusparen. Auf diese Weise ist auch der Vorsorgeabstand zum potenziellen Quartiergebiet südöstlich Warmeloh sowie der Mindestabstand zum Brutplatz des Wespenbussards gewahrt. Auf der restlichen Fläche sind keine Konflikte bekannt, die gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie sprechen würden.“</p> <p>Die ausgewerteten Artenschutzdaten der Untersuchungen durch Abia (2014 und 2015) sind ausreichend aktuell und im Ergebnis nachvollziehbar. Nähere Ausführungen hierzu im Umweltbericht.</p> <p>Die Ergebnisse werden durch das von der Bürgerinitiative beauftragte Gutachten der FÖA-Landschaftsplanung nicht entkräftet. Das Gutachten enthält keine eigenen Erhebungen und kommt daher nicht zu neuen Erkenntnissen im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Konfliktträchtigkeit.</p>	
		<p>Die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme des Büros FÖA Landschaftsplanung GmbH vom 8. Juli 2016, Überprüfung von Greifvogelhorsten im Bereich des geplanten Windparks Esperke bestätigen Beobachtungen von Greifvogelhorsten.</p> <p>So wurden in der Nähe zur Potenzialfläche insbesondere im westlichen Bereich fünf Greifvogelhorste festgestellt. Ein Mäusebussardhorst befindet sich gar innerhalb der Potenzialfläche, ein weiterer im Abstand von lediglich ca. 507 m. Ein weiterer Horst unbestimmter Art</p>	<p>B 18.68-III B 18.69-III B 18.76-III bis 18.84-III</p>	<p>Die im vorliegenden Fall angesetzte Prüfungintensität im Hinblick auf den Artenschutz ist ausreichend, was durch den Leitfaden Artenschutz gestützt wird.</p> <p>Wie im Umweltbericht dokumentiert, wurde eine Vielzahl von artenschutzfachlichen Erhebungen ausgewertet und Beobachtungen zur Avi- und Fledermausfauna in die Abwägung einbezogen. Die im aktuellen Beteiligungsschritt neu hinzugekommen Informationen werden ergänzt und in die Abwägung einbezogen.</p>	<p>B, U BE 4.4 BE 9.2 UmwB E 8</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>befindet sich nördlich der Potenzialfläche in einem Abstand von ca. 1.730 m. Hervorzuheben ist jedoch, dass auch zwei Rotmilanhorste bestätigt werden konnten. Der eine befindet sich südwestlich der Potenzialfläche in einem Abstand von rund 2 km. Hervorzuheben ist jedoch, dass daneben auch in einem Abstand von nur ca. 700 m zur vorgesehenen Potenzialfläche ein weiterer Rotmilanhorst entdeckt wurde. Hier wurde ein möglicher Besatz durch den Fund von Mauserfedern des Rotmilans am Horstrand belegt. Ein Besatz bzw. eine Nutzung des Horstes als Wechselhorst auch in der aktuellen Brutzeit sei als wahrscheinlich anzunehmen.</p> <p>Die bisherigen Untersuchungen des Büros Abia 2014 seien mit dem Ergebnis, es bestünden keine artenschutzrechtlichen Konflikte, unzutreffend und defizitär.</p>		<p>Der Leitfaden Artenschutz 2016 (Nds. MBL. Nr. 7/2016, Kapitel 4.2), auf den in der Stellungnahme Bezug genommen wird, enthält im Wortlaut folgende Ausführungen:</p> <p>„Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist in für die Flächennutzungsplanung ausreichendem Maße erfolgt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in der Begründung (Kapitel 8.2) und im Umweltbericht. Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufen I bis III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung vor allem der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Da Informationen über bedeutende Fledermauslebensräume zumeist nicht von vornherein vorliegen, müssen entsprechende systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob eine Windenergienutzung möglich ist.“</p> <p>Wie der Leitfaden ausführt, ist in diesem Zeitpunkt eine vollständige Bearbeitung der ASP Stufen I-III gerade nicht sinnvoll und möglich. Die Größe der Konzentrationsflächen lässt eine Vielzahl von Standortkonstellationen und Anlagentypen zu (z.B. Höhe der Anlagen) zu.</p> <p>Der Leitfaden bezieht sich dabei ausdrücklich sowohl auf die baubedingten („vor allem“) als auch auf die betriebsbedingten Auswirkungen.</p> <p>Die Flächennutzungsplanung hat auch im Übrigen nicht die Aufgabe und Kompetenz, die kon-</p>
--	--	---	--	--

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

			<p>krete Standortplanung vorwegzunehmen und zu antizipieren.</p> <p>Die Gegenüberstellung der Untersuchungen aus dem Jahre 2014 (Abia) und 2016 (FÖA) und die vorgelegte punktuelle Untersuchung des Büros FÖA zeigen deutlich, dass die artenschutzfachliche Situation im Zeitverlauf deutlichen Änderungen unterliegen kann (Aufgabe von Horsten; Wechselhorste, Belegung von Horsten durch verschiedene Arten). Dies spricht für eine detaillierte Untersuchung erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung, da sonst Flächen für die Windenergie ohne Erfordernis dauerhaft gesperrt würden.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>Das Gutachten des Büros Abia aus dem Jahre 2014 enthält eine systematische Untersuchung der Brut- und Gastvögel sowie der Fledermäuse in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (Frühjahr 2013 und Frühjahr 2014). Es bietet daher eine verlässliche Grundlage und enthält nach Arten differenzierte Aussagen.</p> <p>Im Hinblick auf den Rotmilan kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass der Bereich nicht zu den landesweit bedeutsamen Rotmilanlebensräumen zählt; darüber hinaus spielt der Raum keine besondere Rolle als Nahrungshabitat (vgl. hierzu näher Abia 2014, S. 29 f). Ein Rotmilanhorst wurde im Untersuchungsgebiet 2013 nicht nachgewiesen. Der Brutverdacht liegt mehr als 1,5km außerhalb der Potenzialfläche. Insgesamt wird kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erkannt.</p>	
--	--	--	--	--

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

			<p>Diese aufgrund ihrer Tiefe und Dauer der Beobachtungen verlässlichen Angaben führen zunächst zu der Erkenntnis, dass das Gebiet im Hinblick auf diesen Belang (Rotmilan) nicht von vornherein ungeeignet ist.</p> <p>Diese Einschätzung wird durch die Ergebnisse der aktuellen Untersuchung des Büros FÖA aus 2016 in der Gesamtschau nicht widerlegt sondern nur bezüglich eines Teilbereiches aktualisiert.</p> <p>Die gutachterliche Stellungnahme der FÖA hat ihren Anlass u.a. in konkreten Beobachtungen, ist räumlich begrenzt und beruht auf zwei Kontrollen in zeitlich nahem Abstand (8.6.2016 und 28.6.2016).</p> <p>Von den zwei gefundenen Rotmilanhorsten liegt einer in einem unproblematischen Abstand von 2013m zur Konzentrationsfläche.</p> <p>Der zweite Horst liegt in 700m Abstand zur Konzentrationsfläche. Damit liegt die Fläche in einem Bereich, innerhalb dessen nach Einschätzung der Fachleute von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss (vgl. auch Abia 2014, S. 30). Dies kann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dazu führen, dass Genehmigungsanträge wegen Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote abgelehnt werden muss.</p> <p>Voraussetzung ist aber, dass die Sachlage im Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung immer noch gegeben ist, was nicht zwingend der Fall sein muss, da Horste zum Teil aufgegeben oder gewechselt werden.</p> <p>Die Tatsache, dass selbst in dem kurzen Zeit-</p>	
--	--	--	---	--

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

			<p>raum der Untersuchungen der FÖA die Sachlage bezüglich des Horstes 2 unterschiedlich eingeschätzt wurde (8.6.2016 – keine aktuelle Nutzung erkennbar; 28.6.2016 – aktuelle Nutzung wahrscheinlich; vgl. FÖA 2016, S. 5 und 6) und der Vergleich mit den Untersuchungen von Abia in 2013 und 2014 zeigt, dass sich die Beurteilung der Horstsituation (Bestand, Nutzung) erheblichen Unsicherheiten und im Zeitverlauf deutlichen Änderungen unterliegen kann.</p> <p>Dies rechtfertigt es in der notwendigen Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Flächennutzungsplanung (für die die artenschutzrechtlichen Verbote ja nicht unmittelbar gelten), eine ansonsten geeignete Fläche nicht von vornherein und auf Dauer für die Windenergienutzung auszuschließen. Dies jedenfalls dann, wenn es wie hier nur um wenige oder einzelne Horste geht. – Diese Sichtweise steht in Übereinstimmung mit dem Leitfaden Artenschutz 2016 (Nds. MBL. Nr. 7/2016, Kapitel 4.2), wonach wegen Unkenntnis der konkreten Standorte (und der Zeitpunkte der Realisierung) eine komplette artenschutzrechtliche Untersuchung erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sinnvoll und möglich ist.</p> <p>Im Hinblick auf den Mäusebussard kann Folgendes festgehalten werden:</p> <p>Das Gutachten Abia 2014 stellte einen Horst ca. 1,2 km südwestlich fest. Das Untersuchungsgebiet wird nach Abia 2014 vom Mäusebussard komplett als Nahrungshabitat genutzt, allerdings nicht in überdurchschnittlicher Weise.</p> <p>Die Ergebnisse des FÖA-Gutachtens zum Mäusebussard (Fund eines Mäusebussardhorstes innerhalb der Konzentrationsfläche, ein</p>
--	--	--	--

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>weiterer Horst in ca. 500m Abstand) führen nicht zur Annahme der Ungeeignetheit der Fläche.</p> <p>Für den Mäusebussard gibt es keine Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG 2015). Auch nach dem Leitfaden Artenschutz 2016 des Landes Niedersachsen gehört der Mäusebussard derzeit nicht zu den windenergiesensiblen Arten in Niedersachsen (vgl. Leitfaden Artenschutz 2016: Kapitel 3 Abbildung 3 – Tabelle)</p> <p>Der Mäusebussard ist in Niedersachsen weit verbreitet.</p>	
B 6.9	Fledermäuse	<p>Im Waldgebiet „Auf dem Sande“ bei Grindau, nördlich von Esperke wurden verschiedene Fledermausvorkommen festgestellt (Großen Abendsegler, die Fransenfledermaus, das Große Mausohr, das Braune Langohr, die Bartfledermaus und die Bechsteinfledermaus), daher muss untersucht werden, ob Lebensstätten, Nahrungshabitate etc. von Fledermäusen tangiert werden (können).</p> <p>Es wird vorgebracht, dass die artenschutzrechtlichen Untersuchungen (Abia 2014) nicht ausreichend und fehlerhaft seien. Dies werde durch eine Untersuchung des Büros FÖA Landschaftsplanung GmbH bestätigt.</p> <p>Es wird vorgebracht, dass bei der Bewertung der Artvorkommen und Funktionen, erhebliche Defizite insbesondere in Bezug auf den Rotmilan und den Flugrouten von Fledermäusen bestehen. Bei Fledermäusen erfolgt häufig keine artbezogene Bewertung, sondern lediglich eine</p>	<p>B 18.31</p> <p>B 18.45-II bis 18.47-II, 18.55-II, 18.56-II</p> <p>B 18.84-III</p>	<p>Die Informationen zu den Fledermausvorkommen im Waldgebiet „Auf dem Sande“ bei Grindau werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Waldgebiete werden einschließlich eines Vorsorgeabstands von 200m als Tabuflächen ausgeschlossen, eine unmittelbare Inanspruchnahme der genannten Lebensstätten im Waldgebiet ist also nicht zu besorgen.</p> <p>Die Untersuchungen zur Fledermausfauna im Einzelnen sind Sache der Vorhabengenehmigung, da erst in diesem Zeitpunkt die konkrete Lage und Dimension der Windkraftanlagen bekannt ist.</p> <p>Untersuchungen zur Fledermausfauna wurde im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke 2014 durch die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR im April 2014 durchgeführt (s. oben). Dort wurde auf die Notwendigkeit von Abschaltzeiten zum Schutz von ziehenden Arten hingewiesen.</p>	<p>B; U</p> <p>BE 4.4</p> <p>BE 9.2</p> <p>UmwB E 8</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>die gesamte Artengruppe betreffende Einschätzung.</p> <p>Die pauschale Aussage auf S. 84 des Entwurfs der Begründung, wonach es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung einer detaillierten artbezogenen Bewertung von Fledermäusen nicht bedürfe, stehe im Konflikt mit dem bereits erwähnten "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz,</p>		<p>Die Untersuchungen sind ausreichend. Eine detaillierte artbezogene Bewertung von Fledermäusen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.</p> <p>Die Ergebnisse werden durch das von der Bürgerinitiative beauftragte Gutachten der FÖA-Landschaftsplanung nicht entkräftet. Das Gutachten enthält keine eigenen Erhebungen und kommt daher nicht zu neuen Erkenntnissen im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Konfliktträchtigkeit.</p> <p>Der Leitfaden Artenschutz 2016 (Nds. MBL. Nr. 7/2016, Kapitel 4.2), auf den in der Stellungnahme Bezug genommen wird, empfiehlt – im Gegensatz zur Behauptung in der Stellungnahme - eine detaillierte Prüfung und Bewertung der Fledermausthematik im Genehmigungsverfahren:</p> <p>„Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist in für die Flächennutzungsplanung ausreichendem Maße erfolgt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in der Begründung (Kapitel 8.2) und im Umweltbericht. Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufen I bis III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung vor allem der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Da Informationen über bedeutende Fledermauslebensräume zumeist nicht von vornherein vorliegen, müssen entsprechende systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens</p>	
--	--	--	--	---	--

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob eine Windenergienutzung möglich ist.</p> <p>Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden. Aus diesen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen für WEA in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt. Bei einer solchen Abschichtung der Bearbeitung müssen die notwendige Sachverhaltsermittlung sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschalt Szenarien) in den folgenden Planungen bzw. im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Das zuvor beschriebene Vorgehen ist im Erläuterungsteil zum FNP darzustellen und zu begründen.“</p>	
B 6.10	Höhenbegrenzung	Vor dem Hintergrund eines Siedlungsabstandes von nur 800m sei die Nichtaufnahme einer Höhenbegrenzung insbesondere für das Sondergebiet S8 nicht nachvollziehbar.	B 18.51-II	<p>Gegen die Darstellung einer generellen Höhenbegrenzung spricht an erster Stelle die gegenstehende Soll-Vorschrift 4.2 (4) LROP und das Repowering-Interesse der Betreiber. Dies gilt auch für die Fläche S8. Durchschlagende Gründe, die eine Ausnahme für die Fläche S8, d.h. die Aufnahme einer Höhenbegrenzung nur für diese Fläche begründen würden, sind nicht ersichtlich.</p> <p>Die Siedlungsabstände sind ausreichend, um die Auswirkungen moderner Anlagendimensionen vorsorglich zu berücksichtigen. Im Einzelfall erfolgt eine Prüfung im Genehmigungsverfahren.</p>	N, B BE 9.2
B 6.11	Gefährdung Kalischacht	In den Kalischacht Hope, dessen Stollen bis unter die Suchfläche 8 reichen, wurden nach	B 36.6-II	Die vorgetragenen Punkte wurden einer Überprüfung unterzogen.	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>Ende der Kaliförderung in den 60er Jahren legal und illegal in großem Stil gefährliche Abfälle verbracht, u.a. hochtoxische Filterstäube und pastöse Rückstände aus der Chemischen Industrie - allesamt wasserlöslich und mit Dioxinen angereichert. Die Gefahr der Kluft- und Rißbildung mit Flüssigkeitsaustritt aus dem alten Kalischacht durch die Tiefengründung der Fundamente sei bislang völlig unberücksichtigt geblieben.</p>	<p>B 18.87-III B 36.17-III</p>	<p>Herr Rochus Rieche vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld wurde kontaktiert. Er konnte im Ergebnis die von Seiten der Öffentlichkeit vorgetragene Bedenken ausräumen.</p> <p>Folgender Sachverhalt wurde ermittelt:</p> <p>In der geplanten Sonderbaufläche S8 gibt es 3 Bohrungen (Esperke-WA 14, WA 2 und WA 1). Eine weitere Bohrung (Hope 2) liegt außerhalb der Fläche. Auf diese Bohrungen aus den Jahren 1900-1965 hat das LBEG in seiner Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (Stellungnahme vom 5.11.2014). Es wird empfohlen, zu diesen Bohrungen einen Sicherheitsabstand in einem Radius von 5m (in Worten: fünf Meter) eingehalten werden. Dieser geringe Schutzabstand kann und muss im Genehmigungsverfahren durchgesetzt werden, da in der Flächennutzungsplanung keine Standortplanung betrieben wird. Etwaige Gefährdungen z.B. durch Tiefengründungen können und müssen im Genehmigungsverfahren geprüft und ggf. durch Standortverschiebung oder Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Im weiteren Umfeld, aber nicht in der Fläche S8 selbst gibt es Kennzeichnungen von Flächen, die vom Altbergbau beeinflusst sind (bei Hope und bei Adolfsglück). Diese Flächen liegen jedoch außerhalb der Fläche S8.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden um das Ergebnis der Prüfung ergänzt.</p>	<p>BE 9.2</p>
<p>B 6.12</p>	<p>Hubschraubertiefflugkorridore</p>	<p>In den Dokumenten ist teilweise davon die Rede, dass die Fläche S8 innerhalb eines Hub-</p>	<p>B 36.16-III</p>	<p>Der Hinweis ist richtig. Die Konzentrationsfläche S 8 liegt, anders als im Hinweis ohne Normcha-</p>	<p>P, B</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		schraubertiefflugkorridors liege. In der Planzeichnung ist dies aber nicht der Fall		<p>rakter 3 der Planzeichnung und in Kapitel 7.4.3 (Begründung des Hinweises ohne Normcharakter) angegeben, nicht innerhalb des Hubschraubertiefflugkorridors. Die betreffenden Stellen werden korrigiert.</p> <p>Der Korridor wird in der Planzeichnung nachrichtlich richtig wiedergegeben.</p> <p>In der Begründung wird die Hubschraubertiefflugkorridor richtigerweise in den Kapiteln 4.4. und 8.9 im Hinblick auf S8 nicht erwähnt.</p> <p>Da es sich um einen Fehler in einem Hinweis ohne Normcharakter handelt, der sich zudem nicht auf die Abwägung über die Auswahl der Konzentrationsflächen ausgewirkt hat (siehe Kapitel 4.4), ist keine erneute Auslegung notwendig.</p>	BE 7.4.3
B 7 Suchfläche 11					
B 7.1	Projektplanung	Im Bereich der Suchfläche 11 planen Grundstückseigentümer den Windpark Hollenheide. Es liegen bereits Planungen eines Projektentwicklers vor.	B 12.2	<p>Die Fläche S 11 wird wegen ihres Beitrags zur Einkreisung der Ortsteile Dudensen, Büren und Bevensen sowie aus artenschutzrechtlichen Gründen aus der Flächenkulisse herausgenommen.</p> <p>Im artenschutzrechtlichen Gutachten der Region Hannover (Abia 2015) wird dem Bereich ein hohes Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Artenschutz zugeschrieben.</p> <p>Dieser Sachverhalt überwiegt die Interessenbedenkungen des Projektentwicklers.</p>	P, B, U BE 4.4
B 7.2	Artenschutz und Naturschutz	Grundstückseigentümer aus dem Gebiet S11-Dudensen haben im Frühjahr 2015 das Gutachterbüro Abia beauftragt, eine artenschutzfachliche Kartierung für das Gebiet S11 vorzunehmen. Hierzu liegt bisher ein Zwischenbericht	B 24.2-II; 24.3-II B 27.2-II; 27.3-II, 27.6-II,	<p>Das Gutachten Abia 2015, das von der Region beauftragt wurde, bescheinigt der Fläche ein hohes Konfliktpotenzial und zwar im Hinblick auf den Fledermausschutz:</p> <p>Der Bürener Wald ist ein potenzielles Quar-</p>	Z, B BE 4.4

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>vor. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist kein Umstand bekannt, der zu einem Ausschluss des Windparkgebietes führen würde.</p>	<p>27.7-II</p>	<p>tiersgebiet von Abendsegler und Rauhauffledermaus; im westlichen Teil gibt es größere Buchenaltholzbestände mit zahlreichen Höhlenbäumen: Der Suchraum überlagert sich vollständig mit einem 1km-Vorsorgeabstand. Darüber hinaus wird auf eine potenzielle Flugroute zwischen Bürerer Wald und Dudenser Moor hingewiesen.</p> <p>Der Fachbereich Umwelt, Team 36.04 der Region Hannover empfiehlt, bei dem Ausschluss der Fläche (auch) aus Artenschutzgründen zu bleiben und begründet dies in nachvollziehbarer Weise wie folgt:</p> <p>Die Potenzialfläche Neustadt 11 wurde wegen der Einkreisung von Ortschaften und Fledermauskonflikten nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Ich empfehle bei dieser Entscheidung zu bleiben.</p> <p>Der Zwischenbericht des Abia-Gutachtens „Untersuchung der Vögel und Fledermäuse im Rahmen eines geplanten Windparks östlich Dudensen“ (Stand 19.10.2015) liefert keine Fakten, die die Einschätzungen des artenschutzrechtlichen Gutachtens widerlegen. Bezüglich der Brutvögel werden u.a. Überschneidungen der Potenzialfläche mit Mindestabständen zu Brutstätten von Rotmilan und Waldschnepfe festgestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Erfassung von Fledermäusen wird darauf verwiesen, dass erst ein geringer Teil der Erfassungen ausgewertet wurde. Trotzdem wurde bereits ein Quartier des Großen Abendseglers identifiziert. Detaillierte Kartierergebnisse liegen noch nicht vor.</p> <p>Außer den Aspekten, die im artenschutzrechtli-</p>	
--	--	---	----------------	--	--

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>chen Gutachten der Region angeführt werden, sprechen folgende naturschutzfachliche Argumente dringend für einen Ausschluss der Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bereich der Potenzialfläche sowie seine Umgebung soll in Zukunft als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Die Fläche ist Teil des zukünftigen LSG Dudenser Moorgeest, welches sich aus den bestehenden LSGs H3 (Bürener Wald) und H6 (Dudenser Moor) sowie angrenzenden Flächen zusammensetzt. Zielsetzungen sind dabei unter anderem der Erhalt und die Wiederherstellung des Gebietes als wichtiger Lebensraum z.T. bedrohter Pflanzen und Tiere, der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes sowie die Sicherung und nachhaltige Entwicklung des Gebietes für die Naherholung. Die Potenzialfläche stellt den zentralen Verbindungsbereich zwischen dem LSG H3 und dem LSG H6 dar - Die besondere Bedeutung der Fläche als Verbindungselement wird auch deutlich wenn man die Biotopverbundplanung der Region betrachtet: Der Bereich der Potenzialfläche stellt einen regional bedeutsamer Korridor zwischen zwei Kernflächen des Biotopverbundes dar. Im Norden der Feuchtlebensraum Dudenser Moor; im Süden der Bürener Wald als relativ naturnaher Laubmischwald. Die Zielsetzung des Naturschutzes ist es, solche Korridore von zerschneidenden Infrastrukturprojekten freizuhalten. 	
--	--	--	--	---	--

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie bzw. der Bau von WEA in diesem Bereich den Zielsetzungen des Naturschutzes diametral entgegensteht.“</p> <p>Zwar sind artenschutzrechtliche Gesichtspunkte des Fledermausschutzes grundsätzlich erst im Genehmigungsverfahren im Detail zu prüfen. Es steht dem Plangeber aber frei, Flächen vorsorglich auszuschließen, wenn es Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Bereiches für den Fledermausschutz gibt. Dies ist hier der Fall. Der vorsorgliche Ausschluss ist auch deshalb gerechtfertigt, weil auch ohne die Fläche der Windenergie substantiell ausreichend Raum verliehen wird und weil weitere Argumente für den Ausschluss der Fläche gegeben sind (Naturschutz; Einkreisungs- bzw. Zersiedlungsgesichtspunkt).</p>	
B 7.3	Einkreisung	Die Methode zur Umfassung von Siedlungsbereichen (Einkreisung) erscheint als nicht geeignet. Ein Vorsorgeabstand von 800 m sei ausreichend um die Belange der Siedlungsbereiche zu schützen. Anwohner eines Windparks werden die Beurteilung nicht über die geografische Mitte des Ortes fällen, sondern eben über den Abstand zu dem nächsten Windpark. Für Dudensen hat die Herausnahme des Gebietes S11 ohnehin keinen Einfluss, da der Sektor nord-östlich mit Windkraftanlagen verbaut ist.	B 24.4-II B 27.4-II	<p>Zur Frage der einkreisenden Wirkung gibt es bislang keine gefestigte Rechtsprechung. Die Methodik zur Überprüfung der Einkreisungsfrage ist nachvollziehbar. Sie dient dazu, eine gewisse Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Ortsteilen herstellen zu können. Das Erreichen bestimmter Werte ist lediglich ein Indiz für die Einkreisungsbeurteilung im Rahmen einer verbalargumentativen Abwägung. Die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten (Topographie; Sichtachsen und Abschattungen z.B. durch Wald) wurden in die Einzelfallbetrachtung einbezogen.</p> <p>Die Herausnahme der Fläche S11 hat auf verschiedene Ortsteile, auch auf Dudensen einen maßgeblichen Einfluss. Die Vorbelastung durch den Windpark nordöstlich der Fläche (Lutter) hebt diese Einflüsse nicht auf, zumal die Fläche</p>	Z BE 5.2.1

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				S11 näher an Dudensen liegt als der Windpark bei Lutter.	
B 8 Suchfläche 24 Helstorf					
B 8.1	Projektplanung	Die Suchfläche 24 ist für Windenergienutzung geeignet und soll als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Es bestehen bereits konkrete Projektplanungen bzgl. eines 25 ha großen Gebietes.	B 5.2	Der Bereich um den Ortsteil Helstorf ist aufgrund mehrerer, sich zum Teil überlagernder harter und weicher Tabukriterien, insbesondere wegen eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes nicht für die Windenergie geeignet. Die verbleibenden Suchflächen 24 und 32 nordwestlich von Helstorf sind mit 1,5 ha und 0,1 ha zu klein, um als Konzentrationsfläche für die Windenergie in Betracht gezogen zu werden.	N BE 4.4
B 9 Suchfläche 31 Vesbeck					
B 9.1	Berücksichtigung	Der Raum Vesbeck soll bei der Ausweisung von Windenergieflächen berücksichtigt werden.	B 4.2	Das Vorbringen wird nicht nachgekommen. Der Bereich um den Ortsteil Vesbeck ist aufgrund mehrerer, sich zum Teil überlagernder harter und weicher Tabukriterien, insbesondere wegen eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes nicht für die Windenergie geeignet.	N BE 4.4
B 10 Suchfläche 10 – Nöpke/Dudensen					
B 10.1	Erweiterung	Es wird angeregt, den nördlichen Bereich wieder als Konzentrationsfläche aufzunehmen und die artenschutzfachlichen Belange in dem Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen abzuhandeln.	B 26.3-II	Der nördliche Bereich der Konzentrationsfläche wird nicht einbezogen: Gegen die Einbeziehung spricht eine Kombination von mehreren Gründen: Artenschutzrechtlich wird der Bereich im Gutachten der Abia 2015 wegen seiner naturräumlichen Ausstattung als Bereich mit hohem Konfliktpotenzial eingestuft. Ein Korridor im nördlichen Bereich soll herausgenommen werden, da dort mehrere Ausschlusskriterien zusammentreffen, nämlich:	V BE 4.4

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (Kategorie 2) • Hochspannungsfreileitung mit Abständen • Vorranggebiet Wassergewinnung. <p>Nördlich des Korridors verbleibt dann eine Fläche von ca. 13,5 ha Größe (Suchfläche 14), die nicht die Mindestgröße für Konzentrationsflächen erreicht und daher nicht einbezogen werden soll. Zudem soll der landschaftlich attraktive Korridor nicht durch beidseitige Bebauung mit WKA zusätzlich beeinträchtigt werden. Am südlichen Rand des Korridors besteht bereits die Vorbelastung durch die Freileitungstrasse. Ein Vorteil des Ausschlusses dieses Bereiches ist auch, dass die Barrierewirkung der langgestreckten Fläche hierdurch gemindert wird. Zudem liegt der Bereich bereits relativ nah an der Suchfläche Nöpke. Das optische Verschmelzen der beiden Windkraftanlagenstandorte wird durch die Herausnahme der Fläche etwas gemindert.</p>	
B 11	Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee				
B 11.1	Abstand Kleingartenanlage	<p>Der Mindestabstand zu den Kleingärten sei mit 600m zu hoch gewählt, da nach eingehender immissionsschutzrechtlicher Prüfung keine rechtsüberschreitenden Immissionsbelastungen von der Konzentrationsfläche "S6" ausgehen würden.</p> <p>Daher stünden keine Belange einer Anpassung der Konzentrationsfläche "S6" an die RROP Fläche "Neustadt Hagen/ Mariensee" entgegen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im BlmSchG Genehmigungsverfahren das Immissionsschutzrecht vollumfänglich auf dessen Einhal-</p>	<p>B 32.3-II; B 32.4-II</p> <p>B 38.2-II bis B 38.7-II</p> <p>B 39.2-II bis B 39.6-II</p> <p>B 40.2-II bis B 40.6-II</p>	<p>Dem Vorschlag, den Abstand zu der Kleingartensiedlung auf 400m zu reduzieren, wird nicht nachgekommen. Der gewählte 600m-Vorsorgeabstand ist abwägungsgerecht. Der Bereich von 0-400 m fällt unter den harten Tabubereich, der darüber hinausgehende Bereich bis 600 m zur weichen Tabuzone. Kleingärten weisen in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität auf. Andererseits sind sie nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt.</p> <p>Der Vorsorgeabstand wird aus Akzeptanzgründen als erforderlich angesehen, auch im Hinblick auf den Gesichtspunkt der optisch be-</p>	<p>N, B</p> <p>BE 9.2</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		tung geprüft wird.	B 41.2-II bis B 41.6-II B 42.2-II bis B 42.6-II	drängenden Wirkung, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigt werden kann. Die Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zur Kleingartenanlage stellt eine zulässige Konkretisierung im Hinblick auf die von der Region geplante Ausweisung dar.	
--	--	--------------------	--	--	--

C. Schutzgüter

	Sachpunkt	Einwand	Her- kunft	Abwägungsvorschlag	Kür- zel
C 1	Schutzgut Landschaftsbild				
C 1.1	Zerstörung	Das Landschaftsbild wird zerstört.	B 3.2 B 16.3 B 29.8-II	Die Planung führt nicht zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist unvermeidlich. Sie sind in der Gesamtabwägung den für die Windenergienutzung sprechenden Belangen, insbesondere mit dem Beitrag der Planung für die Förderung der Erneuerbaren Energien, hinzunehmen. Bereits bei der Auswahl der Konzentrationsflächen wurden Kriterien angewandt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verringern bzw. schutzwürdige Bereiche auszuschließen: <ul style="list-style-type: none"> Durch die Behandlung von Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung als weiche Tabuflächen werden besonders sensible Bereiche ge- 	Z, V BE 8.2

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>schützt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Darüber hinaus werden Landschaftsschutzgebiete als Tabuflächen eingeordnet. In den verbleibenden Bereichen überwiegt (vorbehaltlich anderer Tabu- und Restriktionskriterien) der Belang der Windenergieförderung den Belang des Landschaftsbildes. <p>Im Genehmigungsverfahren können zudem Ausgleichsmaßnahmen und ggf. eingriffsmindernde Maßnahmen angeordnet werden.</p>	
C 1.2	Eingriffsmindernde Maßnahmen	<p>Von Seiten des Planungsträgers muss bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geprüft werden, ob solche eingriffsmindernde Maßnahmen überhaupt in Betracht kommen und ob diese – gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der späteren möglichen Erteilung einer Ausnahme und Befreiung – realisierbar und geeignet sind, rechtlich den Anforderungen an die statuierten artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 I BnatSchG gerecht zu werden.</p> <p>Gerade moderne Windkraftanlagen lösen aufgrund ihrer Höhe und der damit einhergehenden erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein hohes Kompensationserfordernis aus. Dies muss bereits auf der Flächennutzungsplanebene berücksichtigt werden und sichergestellt sein, dass der entsprechende Ausgleich zur Verfügung steht und auch realisierbar ist</p>	B 18.33	<p>Die Bemessung und Anordnung des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf der Ebene der Vorhabengenehmigung, da Anlagenzahl, Standorte und Dimensionen der Anlagen noch nicht feststehen. Der Empfehlung des NLT, Naturschutz und Windenergie, 2014 wird diesbezüglich nicht gefolgt (siehe dort S. 16).</p> <p>Dort können Nebenbestimmungen zu eingriffsmindernden Maßnahmen, z.B. im Hinblick auf die Bau- und Betriebszeiten aufgenommen werden. Darauf wird im Umweltbericht bereits hingewiesen. Die Hinweise werden im Hinblick auf den Artenschutz ergänzt.</p>	Z, B, U UmwB G
C 2 Schutzgut Mensch					
C 2.1	Abstand zur Wohnbebauung	Der zu gering festgelegte Abstand zur Wohnbebauung (800 m oder teilweise weniger) führt zu Immissionsbelastungen. Der Abstand zur	B 16.5 B 18.12, 18.43	Die Vorsorgeabstände von 800m zum Siedlungszusammenhang und 600m zu gewerblichen Bauflächen, sonstigen Bauflächen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbe-	Z, V BE

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		<p>Wohnbebauung ist in anderen Ländern höher.</p> <p>Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III I BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.</p>	<p>B 16.9-II und 16.10-II</p> <p>B 18.50-II</p> <p>B 29.6-II</p> <p>B 34.2-II</p> <p>B 35.7-II</p> <p>B 18.73-III</p>	<p>reich sind angemessen und nachvollziehbar. Zur näheren Begründung kann auf die Kapitel 3.2.1 bis 3.2.5 der Begründung verwiesen werden.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren wird für jeden Einzelstandort sichergestellt, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Windkraftanlagen kommt. Es können z.B. Abschaltzeiten für die Nacht angeordnet werden.</p> <p>Die Abstände sind auch im Hinblick auf den Gesichtspunkt der optisch bedrängenden Wirkung ausreichend. In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass eine solche bei einer Einzelanlage ab einem Abstand des Dreifachen der Anlagenhöhe regelmäßig nicht mehr gegeben ist.³ Ein Vorsorgeabstand von 600m wird daher für Wohnnutzungen im Außenbereich, die mit verstärkten Belastungen durch privilegierte Vorhaben rechnen müssen, in der Gesamtabwägung mit den für die Windenergienutzung sprechenden Belangen als ausreichend erachtet.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen kann sich im Genehmigungsverfahren aber im Einzelfall ergeben, dass der Vorsorgeabstand von 600m nicht ausreichend ist.</p>	<p>3.2.1</p>
C 2.2	Lärmemission	<p>Effekte durch Turbulenzen, aerodynamische Auswirkungen der WEA insbesondere bei verschiedenen Umgebungsbedingungen/Luftschichtungen, Windgradienten mit der Höhe etc. werden nicht hinreichend berücksichtigt.</p>	<p>B 18</p> <p>B 20.2, 20.4</p> <p>B 29.3-II</p> <p>B 31.5-II</p> <p>B 35.4-II</p>	<p>Die Berücksichtigung der genannten Parameter (Effekte durch Turbulenzen, aerodynamische Auswirkungen bei verschiedenen Umgebungsbedingungen/Luftschichtungen u.a.) ist Sache des Genehmigungsverfahrens, da erst in diesem Stadium Art und Dimension der Windkraftanlagen bekannt sind.</p>	<p>Z</p> <p>BE 8.1</p>

³ OVG Münster, Urteil vom 9.8.2006, BauR, 2007, 1014.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

C 2.3	Drosselung/Abschaltzeiten	Eine Einschränkung des Betriebs während der Nachtstunden (idealerweise auch für die bereits bestehenden Anlagen) wird gefordert, da gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schlafstörungen befürchtet werden.	B 20.1 B 29.3-II B 31.4-II, 31.5-II	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können, bei Überschreitung der nächtlichen Lärmrichtwerte, Nebenbestimmung zu den Betriebszeiten aufgenommen werden. Der Umweltbericht wird um entsprechende Hinweise ergänzt.	V
C 2.4	Beeinträchtigung der Anwohner	Lärmemissionen, Schattenwurf und Discoeffekt beeinträchtigen Anwohner. Eine Beeinträchtigung durch Schallimmissionen, Schattenwurf und sonstige Störungen muss in die Abwägung eingestellt werden.	B 18.4, 18.12 B 20.1 B.29.4-II, 29.5-II, 29.9-II B 34.4-II B 35.3-II B 18.70-III	Die vorgebrachten Belange (Lärmemissionen, Schattenwurf und Discoeffekt) wurden bereits bei der Bemessung der Vorsorgeabstände (harte und weiche Tabukriterien) zu Siedlungsbereichen, Wohnnutzungen im Außenbereich und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen berücksichtigt. Eine detaillierte Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Umweltbericht wird um entsprechende Hinweise ergänzt.	U UmwB E und G
C 2.5	Infraschall	Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, dieser kann sich negativ auf die Gesundheit auswirken.	B 16.10-II B 17.7-II B 29.2-II B 29.10-II B 31.6-II B 35.5-II B 37.3-II B 18.73-III	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Infraschall sind, anders als in mehreren Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen, nicht zu erwarten, da die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen von Windkraftanlagen weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen. Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führt in der Broschüre mit dem Titel „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ u.a. folgendes aus (siehe S. 6): Moderne Windkraftanlagentypen, deren Flügel auf der dem Wind zugewandten Seite, also vor dem Turm, angeordnet sind, erzeugen weniger Infraschall als ältere Anlagen, deren Flügel hinter dem Turm vorbeistreichen und regelmäßig in dessen Windschatten geraten.	B BE 8.1 BE 9.2

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führte in den Jahren 1998 bis 1999 eine Langzeit-Geräuschemissionsmessung an einer 1-MW-Windkraftanlage (Typ Nordex N54) in Wiggensbach bei Kempten durch. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass</p> <p>„die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen der Windkraftanlage weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen. ... Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456803 überschreiten. Bei Windkraftanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht.“</p>	
C 2.6	Wertminderung Grundstücke und Immobilien	<p>Es wird befürchtet, dass die Nutzung der Konzentrationsflächen für Windenergie zu einer Wertminderung der Grundstücke, Wohnungen und Häuser führt, ggf. mit Entschädigungsansprüchen nach Art. 14 GG.</p> <p>Da die Stadt Neustadt a. Rbge bereits die im Rahmen des EEG vorzuhaltende Fläche überschritten hat, sei die Minderung des Wohneigentums vor diesem Hintergrund unzulässig.</p>	<p>B 17.8-II 17.9-II B 29.7-II B 31.4-II B 34.3-II B 35.3-II B 37.4-II</p>	<p>Die Befürchtung eines Wertverlustes angrenzender Grundstücke ist verständlich, da die Windkraftanlagen von vielen Grundstücken der Ortsteile aus sichtbar sein werden.</p> <p>Je nach subjektivem Empfinden kann die Veränderung des vom eigenen Grundstück aus wahrnehmbaren Landschafts- und Ortsbildes als sehr beeinträchtigend und den Wohn- und Erholungswert mindernd angesehen werden. Dies kann sich auch negativ auf den Verkehrswert/Marktwert eines Grundstückes auswirken.</p> <p>Nach § 194 Abs. 6 BauGB wird der Verkehrswert durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ... ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse erzielen lässt.</p> <p>Nach den Wertermittlungsrichtlinien gehören</p>	<p>V, B BE 8.3</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

			<p>Umwelt-einflüsse, wie z.B. Lärm, Schattenwurf etc. mit zum Zustand und Lagewert eines Grundstücks.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97). Die Grenze ist dann erreicht, wenn die Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbar sind (Vgl. BayVGH, Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31; zitiert in: Windenergieerlass Bayern 2011).</p> <p>Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist jedoch nicht gegeben. Die Siedlungsabstand ist – wie unter den Sachpunkten Immissionsschutz, Abstand Wohnen und Bedrängende Wirkung dargestellt – ausreichend groß, um Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens und eine optisch bedrängende bzw. erschlagende Wirkung zu vermeiden.</p> <p>Auch eine kumulative Wirkung mehrerer Windparks führt – anders als vorgetragen – nicht zu einer anderen Beurteilung.</p> <p>Darüber hinaus muss in die Abwägung eingestellt werden, dass es sich bei Windkraftanlagen um im Außenbereich privilegierte Anlagen handelt. Da auf Bundes-, Landes-, regionaler und kommunaler Ebene die Ziele des Klimaschutzes und der Förderung Erneuerbarer Energien verfolgt werden, müssen unvermeidbare Beeinträchtigungen solange sie unter dem Maß von schädlichen Umwelteinwirkungen liegen, hingenommen werden.</p>
--	--	--	---

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>Schadensersatzansprüche scheiden nach alledem aus.</p> <p>Es ist daher auch nicht unverhältnismäßig, dass die Stadt etwas mehr an Fläche für die Windenergie ausgewiesen hat, als nach den Orientierungsvorgaben zum substantiellen Raum erforderlich.</p>	
C 2.7	Freizeit und Erholung	Durch die Planung der Konzentrationsfläche wird befürchtet, dass der Freizeit- und Erholungswert der Umgebung sinkt.	B 31.2-II B 35.2-II	<p>Durch die Planung würden die Erholungsmöglichkeiten in der Bauzeit voraussichtlich erheblich gestört. Dies ist jedoch, da zeitlich begrenzt, in der Gesamtabwägung hinzunehmen.</p> <p>Im Betrieb ist jedoch keine unangemessene Einschränkung der Naherholungsmöglichkeiten gegeben. Das Wandern, Radfahren etc. bleibt weiter möglich.</p> <p>Etwaigen Gefahren (Eisabwurf, Brand) sind im Genehmigungsverfahren durch Auflagen vorzubeugen.</p>	V BE 8.1
C 3 Schutzgut Natur					
C 3.1	Milan	Windenergieanlagen bedeuten fast immer den sicheren Tod für Milane, wenn diese in unmittelbarer Nähe zu dessen Horsten stehen.	B 19.2	<p>Die Belange des Artenschutzes werden, der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Insbesondere wurden die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens der Region Hannover (Abia 2015) berücksichtigt. Das Gutachten erwähnt die besondere Bedeutung des Rotmilan-Schutzes. Dies führte zu mehreren Flächenkürzungen (S2, S7 und S10) und zum Wegfall der Fläche S11 entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens.</p> <p>Erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung sind konkrete Ermittlungen zu Horststandorten anzustellen, da erst in diesem Stadium der konkrete Standort, Art und Dimension der</p>	H, B, U BE 4.4 BE 8.2 BE 9.2 UmwB E

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				Windkraftanlage bekannt sind. Der Umweltbericht wird um Hinweise zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergänzt.	
C 3.2	Vorrang	Dem Naturschutz soll im Zweifel Vorrang vor den kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden	B 19.2 B 37.5-II	Die gesetzlichen Grundlagen der Bauleitplanung sehen keinen generellen Vorrang von Naturschutzbelangen gegenüber wirtschaftlichen Belangen in der Abwägung vor (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Vielmehr ist das jeweilige Gewicht der Belange im Einzelfall zu ermitteln.	Z
C 3.3	Baubedingte Beeinträchtigungen	Während der Bauphase ist mit erheblichen Lärm und Schmutzbelästigungen zu rechnen. Die Flora und Fauna existiert zu dieser Zeit nicht mehr.	B 37.6-II	Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzes (Fauna und Flora u.a.) während der Bauzeit sind nicht gänzlich zu vermeiden. Sie können jedoch durch Auflagen in der Genehmigung vermindert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind, da zeitlich begrenzt, in der Gesamtabwägung hinzunehmen.	V

D. Dokumente, Gesetze und Pläne

	Sachpunkt	Einwand	Herkunft	Abwägungsvorschlag	Kürzel
D 1	Umweltbericht				
D 1.1	Artenschutzrecht	Die Gemeinde muss bereits auf Planungsebene prüfen, ob die Planung artenschutzrechtliche Konflikte nach sich ziehen wird. Die Aussage, dass hinsichtlich Einzelheiten des gesetzlichen Artenschutzes die Umweltprüfung in die Phase der Vorhabengenehmigung verlagert werden könne, greift zu kurz. Die Untersuchungen sind im gesamten kommenden Jahr - insbesondere in den Brut- und	B 18.13, 18.38 B 19.2, 19.3	Das Artenschutzrecht wird in der vorliegenden Planung der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend berücksichtigt. Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens der Region Hannover (Abia 2015) wurden umfänglich berücksichtigt. Dies führte zu Flächenkürzungen der Flächen S2, S7 und S10 sowie zum Wegfall der Fläche S11 entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens. Außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten	B, U BE 4.4 BE 8.2 BE 9.2 UmwB

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		Fortpflanzungsperioden mindestens von März bis Oktober - vorzunehmen, die Ergebnisse dann aufzuarbeiten und die Unterlagen erneut auszulegen.		ist der Artenschutz im Schwerpunkt eine Sache der Vorhabengenehmigung, nicht aber der Flächennutzungsplanung. ⁴ Die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange muss jeweils zu gegebener Zeit vom Vorhabenträger nachgewiesen und ggf. durch Auflagen in der Genehmigung abgesichert werden. ⁵	E
D 1.2	Artenschutzrechtliche Erhebungen	Dem Umweltbericht kann nicht entnommen werden, inwieweit eine Prüfung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange stattgefunden hat. Eine vorherige Erfassung der vorkommenden Arten im Plangebiet und eine ausführliche Evaluierung sind notwendig um festzustellen, ob die Umsetzung der Planung nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern würde. Es muss untersucht werden, ob Lebensstätten, Nahrungshabitate etc. von Fledermäusen tangiert werden können, bevor definitive Aussagen über die Darstellung des Gebietes getroffen werden.	B 18.31	Der Einwand zum Vorentwurf ist zum Teil berechtigt. Vorhandene und der Stadt zugängliche Daten werden der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend berücksichtigt. Begründung und Umweltbericht werden ergänzt. Die Prüfung des Artenschutzes wurde gegenüber dem Vorentwurf erheblich intensiviert. Die Prüfung der vorhandenen Daten zum Artenschutz führt zu einer Kürzung der geplanten Konzentrationsfläche S2, S7 und S10 sowie zum Wegfall der Fläche S10.	P, B, U BE 4.4 BE 8.2 BE 9.2 UmwB E
D 1.3	Eingriffsmindernde Maßnahmen	Auf Planungsebene muss geprüft werden, welche eingriffsmindernde Maßnahmen für die Genehmigungsverfahren in Betracht kommen und ob diese geeignet sind, rechtlich den Anforderungen an die statuierten artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG gerecht zu werden.	B 18.31, 18.32 B 18.58-II	In den Umweltbericht werden als Ergänzung zum bereits bestehenden Kapitel G typische in Frage kommende Maßnahmen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich und zur Minderung aufgenommen, als Hinweis für mögliche Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren. Der exakte Bedarf an artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann erst im Genehmigungsverfahren ermittelt werden, da er von vielen Einzelfaktoren (Zeitpunkt des Baus der	V, U UmwB G

⁴ So auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 27.3.2007, Az. OVG 10 A 3.05, S. 48 f.

⁵ So auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 27.3.2007, Az. OVG 10 A 3.05, S. 48 f.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>Anlage, Anlagentyp, Bauhöhe, genauer Standort, ggf. Abbau von Altanlagen etc.) abhängt</p> <p>Von der Darstellung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen, die durch die Realisierung der Planung zu erwarten sind, wird im Teil-Flächennutzungsplan abgesehen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann die Flächenverfügbarkeit für Kompensationsmaßnahmen und eine Zuordnung von Eingriffs- und Ausgleichsfläche nicht mit der notwendigen Sicherheit ermittelt werden.</p> <p>Die Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel G ist für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend. Die Ausführungen sind nur als Hinweise für mögliche Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigung der Einzelanlagen zu verstehen.</p>	
D 1.4	Naturschutzrecht	<p>Hinsichtlich der vorgesehenen Sonderbauflächen muss im Einzelfall geprüft werden, ob naturschutzrechtliche Erfordernisse entgegenstehen, hierzu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriff- und Ausgleich sowie Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Biotope • Wasser- und bodenschutzrechtliche Belange 	B 18.32	<p>Das Vorbringen wurde bereits berücksichtigt; der Umweltbericht wird aber ergänzt:</p> <p><u>Eingriff und Ausgleich</u></p> <p>Von der Darstellung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen, die durch die Realisierung der Planung zu erwarten sind, wird im Teil-Flächennutzungsplan abgesehen (siehe Sachpunkt Umweltbericht Artenschutzrecht).</p> <p>Der Bedarf an artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann erst im Genehmigungsverfahren ermittelt werden, da er von vielen Einzelfaktoren (Zeitpunkt des Baus der Anlage, Anlagentyp, Bauhöhe, genauer Standort, ggf. Abbau</p>	U UmwB G

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				<p>von Altanlagen etc.) abhängt.</p> <p>Typische geeignete Maßnahmen werden im Umweltbericht aber genannt und ergänzt.</p> <p><u>Biotope:</u></p> <p>Großflächige Biotope werden in der Planung als harte Tabuflächen eingeordnet. Kleinflächige Biotope werden als Restriktionskriterien bei der Bewertung und der Auswahl der Such- und Konzentrationsflächen berücksichtigt.</p> <p><u>Wasser- und bodenschutzrechtliche Belange</u></p> <p>Wasser- und bodenschutzrechtliche Belange werden sowohl durch die Berücksichtigung von Flächenkategorien (z.B. Wasserschutzgebiete, Vorranggebiet Wassergewinnung) als auch als Restriktions- oder sonstiges Abwägungskriterium bei der Bewertung und Auswahl der Such- und Konzentrationsflächen berücksichtigt.</p>	
D 1.5	Natura 2000	<p>Im Rahmen der Planung muss eine Prüfung über potentielle Auswirkungen auf NATURA-2000 Gebiete stattfinden. Die Ergebnisse des Umweltberichts in Bezug auf Natura 2000 Belange sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>Wie dementsprechend - insbesondere im Hinblick auf das nächstgelegene FFH- Gebiet „Aller (mit Barnbruch), Untere Leine, Untere Oker“ - der Befund erreicht wird, es seien voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen von außen auf die Schutzziele zu erwarten, bleibt schleierhaft.</p>	B 18.34, 18.35	<p>Die Prüfung der potentiellen Auswirkungen der Planung auf die Natura 2000-Gebiete hat stattgefunden und ist nachvollziehbar:</p> <p>Natura 2000-Gebiete werden, nach Prüfung der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele, als harte oder weiche Tabuflächen ausgeschlossen.</p> <p>Im Umweltbericht erfolgt zudem eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete mit folgendem Ergebnis: Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen von außen auf die Schutzziele der im Stadtgebiet existierenden FFH- und</p>	<p>V, B, U</p> <p>BE 3.27</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

		Darüber hinaus ist zu erklären, warum zu den FFH-Gebieten als weiche oder harte Tabubereiche kein zusätzlicher Puffer gebildet wurde.		Vogelschutzgebiete zu erwarten, da die Schutzgüter durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Die Erläuterungen zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), Untere Leine, Untere Oker“ werden ergänzt. Es wird hier der Empfehlung des artenschutzrechtlichen Gutachtens der Region gefolgt und ein Vorsorgeabstand von 1200m zu dem Schutzgebiet eingehalten. Dies führt zu einer Flächenkürzung der Fläche S2 im Nordosten.	
D 1.7	Konfliktbewältigung	Es wird kritisiert, dass diverse Aspekte auf die Ebene der konkreten Genehmigungserteilung verlagert werden. Eine übermäßige Verlagerung von Konflikten auf nachgelagerte Genehmigungsebene ist jedoch nicht zulässig .	B 18.59-II	Eine unzulässige Konfliktverlagerung auf die Genehmigungsebene findet hier nicht statt. Vielmehr wird die Prüfung und Bewältigung der Aspekte zulässigerweise auf das Genehmigungsverfahren verlagert, die vom konkreten Standort, vom Typ, Höhe und sonstigen Spezifika der Windkraftanlagen abhängig ist. Die Ebene der Flächennutzungsplanung betreibt gerade keine konkrete Standortplanung.	Z
D 1.6	Maßnahmen zur Überwachung	Wenn dem Vorhabenträger aufgegeben wird, im Hinblick auf die Beeinträchtigungen von Tieren durch den Betrieb der Windkraftanlage Ortsbesichtigungen durchzuführen bzw. monatlich zu berichten, letzteres allerdings jedoch nur im Fall des Auffindens toter Tiere, mag bezweifelt werden, ob dies tatsächlich ein effektiver Schutz ist. Vielmehr muss hier eine <i>öffentliche</i> Kontrolle durch die zuständige <i>Behörde</i> erfolgen, um zu gewährleisten, dass tatsächlich etwaige Totfunde auch gemeldet werden.	18.57-II	Ein Monitoring ist im Rahmen der Vorhabengenehmigung als Auflage anzuordnen. Die Überprüfung erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde. Eine flächendeckende Kontrolle durch die Verwaltung kann jedoch nicht gewährleistet werden. Bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen können auch nachträgliche Anordnungen ergehen.	U UmwB K
D 2 EEG					
D 2.1	Aktualität	Es wird darauf hingewiesen, dass § 30 EEG 2012 ist seit dem 01.08.2014 außer Kraft ist.	B 14.2	Der aktuelle Stand des EEG wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und in die Abwägung	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

				einbezogen. Die Zitate des Gesetzestextes werden aktualisiert.	
D 3 Regionalplanerische Vorgaben					
D 3.1	Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005	<p>Die Ausweisungen im RROP 2005 beanspruchen nach wie vor Geltung, da eine Aufhebung noch nicht stattgefunden hat.</p> <p>Der Teil-FNP verstößt gegen regionalplanerische Vorgaben, da die im FNP ausgewiesenen Konzentrationsflächen nicht deckungsgleich sind mit denen im RROP sind.</p>	<p>B 18.5, 18.10, 18.13, 18.19, 18.21, 18.22</p> <p>B 18.44-II, 18.52-II</p> <p>B 18.66-III</p> <p>B 18.70-III</p>	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ausweisungen des RROP 2005 hinsichtlich der Konzentrationsflächen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Teil-Flächennutzungsplans nicht mehr gelten, da das RROP für die Region Hannover derzeit neu aufgestellt wird. Ein Verstoß gegen regionalplanerische Vorgaben ist daher nicht zu befürchten.</p> <p>Die Ausweisungen im RROP 2005 werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Belange der Windkraftbetreiber, die dort bereits Windkraftanlagen errichtet haben (Bestandsschutz).</p> <p>Da die Ausschlusswirkung der regionalplanerischen Konzentrationsflächen aufgehoben wurde, verstößt die gemeindliche Planung nicht gegen die Ziele der Regionalplanung, wenn sie Flächen außerhalb der regionalplanerischen Konzentrationsflächen als gemeindliche Konzentrationsflächen im Teil-Flächennutzungsplan ausweist.</p> <p>Die Flächenkulisse der Vorranggebiete wird im Zuge der Neuaufstellung des RROP 2015 überplant. Nach dem aktuellen Planungsstand sollen neue Fläche hinzukommen, Teilbereiche der Konzentrationsflächen des RROP 2005 würden wegfallen. Daher gehen die Konzentrationsflächen des RROP 2005 nur mit entsprechendem verringertem Gewicht in die Abwägung ein.</p>	<p>B, U</p> <p>BE 1.4.2</p>
D 3.2	Regionaler Raumordnungsplan für den Land-	Der RROP des Heidekreises bezieht sich auf die Empfehlung zur Festlegung von Vorrang-	B 18.23	Das 5km-Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten für Windenergie richtete sich als Emp-	Z, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

	kreis Heidekreis	<p>oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Januar 2004, bei der Festlegung eines Mindestabstands von 5.000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten. Die Konzentrationsfläche S8 befindet sich in einem geringeren Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung SW-01-V04.</p> <p>Die Stadt Neustadt muss das 5km-Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten für Windenergie des benachbarten Landkreises Heidekreis als Belang mit hohem Gewicht einstellen.</p>	B 18.70-III	<p>fehlung an die Regionalplanung und war nur auf dieser Ebene sinnvoll anwendbar. Sie ist im RROP des Heidekreises nicht als Ziel der Raumordnung verankert. Die Stadt Neustadt am Rübenberge bezieht den Belang in die Abwägung ein, folgt der Empfehlung aber nicht.</p> <p>Die Stadt Neustadt am Rübenberge hat aber im Rahmen der Konzentrationsflächenermittlung überprüft, inwieweit es durch ihre Ausweisungen zu einer unzumutbaren Einkreisung von Siedlungen kommt, was nach Herausnahme der geplanten Fläche S11 (Dudensen) aber im Ergebnis nicht der Fall ist.</p>	BE 1.4.2
D 3.3	In Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2015	Der Teil-FNP könnte zu Konflikten mit dem in Aufstellung befindlichen RROP 2015 führen, deswegen sollte die Planung bis zur verbindlichen Festlegung auf regionalplanerischer Ebene ausgesetzt werden. Die Ziele der Raumordnung seien noch nicht konsolidiert.	<p>B 18.20, 18.44-II, 18.52-II</p> <p>B 18.66-III</p> <p>B 18.70-III</p> <p>B 18.88-III</p>	<p>Aufgrund ihrer gemeindlichen Planungshoheit ist es der Stadt nicht verwehrt, bereits im Vorfeld einer Neuaufstellung des RROP eigene planerische Überlegungen anzustellen und die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans voranzutreiben, zumal bei die Planung auf regionaler Ebene mit langen Abstimmungs- und Erarbeitungszeiträumen zu rechnen ist.</p> <p>Die regionalplanerischen Aussagen werden, dem Stand der Regionalplanung entsprechend, in die Abwägung einbezogen. Die Plandokumente werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Da die gemeindliche Planung aber die Ziele der Raumordnung zu beachten und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen hat, erfolgt die Planung der Stadt Neustadt am Rübenberge weiterhin in enger Abstimmung mit der Region Hannover.</p>	<p>Z</p> <p>P, B, U</p> <p>BE 1.4.2</p> <p>BE 3</p> <p>BE 9.2</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 29.08.2016

D 4	Landesplanerische Vorgaben				
D 4.1	Landesplanerische Vorgaben	Die in Aufstellung befindlichen raumordnerischen Vorgaben sind zu beachten.	B 18.66-III	Die Planung berücksichtigt sowohl die geltenden raumordnerischen Vorgaben auf der Ebene des Landes und der Region als auch die vorliegenden Entwürfe zum LROP und zum RROP. Die Begründung und der Umweltbericht werden diesbezüglich ergänzt und aktualisiert.	P, B, U BE 1.4.1 BE 3 BE 9.2